



PROJEKT NR. 038.3.011

GEMEINDERICHTPLAN

RICHTPLANTEXT

19. JUNI 2025

Vom Gemeinderat erlassen am:

Der Gemeindepräsident

Die Gemeindeschreiberin

Vom Regierungsrat des Kantons Appenzell Ausserrhoden genehmigt am:

Der Ratschreiber

Vom Gemeinderat in Kraft gesetzt am:

Der Gemeindepräsident

Die Gemeindeschreiberin

INGRESS

Plandarstellungen sind grundsätzlich nach Norden ausgerichtet.



ERR AG
FSU SIA

Teufener Strasse 19
9001 St.Gallen

+41 (0)71 227 62 62
info@err.ch
www.err.ch



INHALTSVERZEICHNIS

ERLÄUTERUNGEN ZUM RICHTPLANTEXT	6
S SIEDLUNG	7
S 1 SIEDLUNGSGEBIET	8
S 1.1 SIEDLUNGSBEGRENZUNG	8
S 1.2 SIEDLUNGSSTRUKTUR	9
S 1.3 SIEDLUNGSENTWICKLUNG ALLGEMEIN	10
S 1.4 BAULANDMOBILISIERUNG	13
S 1.5 SIEDLUNGSENTWICKLUNG NACH INNEN	14
S 1.6 SIEDLUNGSERSCHLISSUNG	18
S 1.7 SONDERNUTZUNGSPLÄNE	19
S 1.8 GEBIETE FÜR ÖFFENTLICHE BAUTEN UND ANLAGEN	21
S 1.9 ÜBRIGES GEMEINDEGEBIET	22
S 1.10 GRÜN- UND FREIRÄUME	24
S 2 ORTSTEILE	25
S 2.1 KERNGEBIET / DORFZENTRUM	25
S 2.2 KAIEN	26
S 2.3 USSER-KAIEN	26
S 3 WOHNEN	27
S 4 WOHNEN UND GEWERBE	28
S 4.1 BESTANDESENTWICKLUNG WOHNEN UND GEWERBE	28
S 4.2 BAUENTWICKLUNGSGEBIETE WOHNEN UND GEWERBE	29
S 5 GEWERBE UND INDUSTRIE	30
S 6 SIEDLUNGSQUALITÄT UND SCHUTZGÜTER	31
S 6.1 SIEDLUNGSGESTALTUNG	31
S 6.2 GESCHÜTZTES ORTSBILD	34
S 6.3 KULTUROBJEKTE	35
S 6.4 NATUROBJEKTE	36
S 6.5 WICHTIGE FREIFLÄCHEN UND VORGARTENBEREICHE	38
S 6.6 HÄUSERGRUPPEN UND WEILER	39
S 6.7 BIODIVERSITÄT	40
L LANDSCHAFT	41
L 1 SCHUTZGEBIETE	42
L 1.1 LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIETE	42
L 1.2 NATURSCHUTZGEBIETE	43
L 1.3 GEWÄSSERSCHUTZ / GRUNDWASSERSCHUTZ	44
L 1.4 AUSSICHTSPUNKTE UND -LAGEN	45



L 2	LANDWIRTSCHAFT	46
L 2.1	FRUCHTFOLGEFLÄCHEN (FFF)	46
L 2.2	LANDWIRTSCHAFTSGEBIET	47
L 3	WALD	48
L 4	GEWÄSSER	49
L 5	WILDTIERKORRIDOR / LEBENSRAUMVERBUND	51
L 5.1	ÜBERREGIONALE UND REGIONALE WILDTIERKORRIDORE	51
L 5.2	LEBENSRAUMVERBUND	52
L 6	NATURGEFAHREN	53
L 7	TOURISMUS	54
L 7.1	TOURISTISCHE INTERESSENGEBIETE	54
L 7.2	ZONEN FÜR WINTERSPORT	54
L 8	MATERIALABBAU UND -ABLAGERUNG	55
V	VERKEHR	56
V 1	GESAMTVERKEHR	57
V 1.1	ABSTIMMUNG VON SIEDLUNG UND VERKEHR	57
V 1.2	AUFWERTUNG STRASSENRAUM	58
V 2	MOTORISIERTER INDIVIDUALVERKEHR	60
V 2.1	ÜBERGEORDNETES STRASSENNETZ	60
V 2.2	GEMEINDESTRASSENNETZ	61
V 2.3	ERSCHLIESSUNGSRICHTUNGEN	62
V 2.4	KNOTENAUSBAU	64
V 2.5	VERKEHRSBERUHIGUNG	65
V 3	FUSS- UND VELOVERKEHR (FVV)	66
V 3.1	FUSS- UND WANDERWEGE	66
V 3.2	VELONETZ	67
V 4	ÖFFENTLICHER VERKEHR	69
V 5	RUHENDER VERKEHR / PARKIERUNG	70
I	INFRASTRUKTUR, VER- UND ENTSORGUNG	71
I 1	WASSERVERSORGUNG	72
I 1.1	ALLGEMEIN	72
I 1.2	QUELLEN	73
I 2	ENTWÄSSERUNG	74
I 3	SIEDLUNGS-AUSSTATTUNG	75
I 3.1	BILDUNG	75
I 3.2	VERSORGUNG MIT KONSUMGÜTERN	75
I 3.3	GESUNDHEIT / FÜRSORGE	76
I 3.4	ÖFFENTLICHE DIENSTE UND VERWALTUNG	76



13.5	KULTUR	77
13.6	FREIZEIT- UND SPORTANGEBOT	77
13.7	KIRCHE / FRIEDHOF	78
14	STROMVERSORGUNG	79
15	KOMMUNIKATION	79
16	ABFALLENTSORGUNG	80
17	SCHIESSANLAGEN	80
18	ALTLASTEN	81



ERLÄUTERUNGEN ZUM RICHTPLANTEXT

GRUNDLAGEN

- Bundesgesetz über die Raumplanung, 01. Januar 2019 (RPG)
- Kantonaler Richtplan AR, 01. Januar 2019
- Kantonales Baugesetz / Bauverordnung, 01. Januar 2019
- Kommunaler Richtplan Rehetobel, 09. Januar 1996
- Strategie Siedlungsentwicklung nach Innen, 15. November 2024
- Leitbild der Gemeinde Rehetobel, Mai 2016
- Baumemorandum, November 2016

VERBINDLICHKEIT

Festsetzung: Die Festsetzung zeigt auf, wie raumwirksame Tätigkeiten aufeinander abgestimmt sind. Ein Vorhaben hat in der Regel keine Konflikte mehr, die auf Stufe Richtplan bereinigt werden müssen. Das Vorhaben ist mit den verschiedensten Anliegen abgestimmt (z.B. Erschliessung, Naturschutz, Naturgefahren, etc.).

Zwischenergebnis: Ein Vorhaben ist noch nicht abgestimmt, es gibt noch Konflikte zu lösen. Der Richtplan beauftragt die Behörden, diese Konflikte zu bereinigen.

Vororientierung: Vororientierungen zeigen auf, welche raumwirksamen Tätigkeiten sich noch nicht im für die Abstimmung erforderlichen Mass umschreiben lassen, aber erhebliche Auswirkungen auf die Nutzung des Raumes haben können.

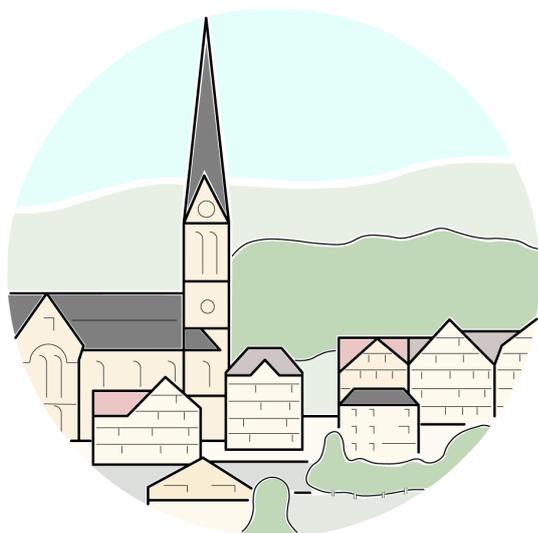
ZEITHORIZONTE

- kurzfristig innert 5 Jahren
- mittelfristig innert 5 bis 15 Jahren
- langfristig in mehr als 15 Jahren
- laufend Daueraufgabe

VERWENDETE ABKÜRZUNGEN

- ALW Amt für Landwirtschaft
- AFU Amt für Umwelt
- ARE Abteilung Raumentwicklung
- ARW Amt für Raum und Wald
- AWA Amt für Wirtschaft und Arbeit
- AWN Abteilung Wald und Naturgefahren
- BAFU Bundesamt für Umwelt
- BauG Kantonales Baugesetz
- BBK Baubewilligungskommission
- DBV Departement Bau und Volkswirtschaft
- GE Grundeigentümer
- GR Gemeinderat
- HK Hochbaukommission
- MIV Motorisierter Individualverkehr
- OPK Ortsplanungskommission
- ÖV Öffentlicher Verkehr
- RPG Raumplanungsgesetz
- SAK St.Gallisch-Appenzellische Kraftwerke AG
- TBA kantonales Tiefbauamt
- TK Tiefbaukommission
- VAW Verein Appenzell Ausserrhoder Wanderwege





S SIEDLUNG



S 1 SIEDLUNGSGEBIET

S 1.1 SIEDLUNGSBEGRENZUNG

Planungsgrundsätze	Die Landschaft ist zu schonen und die Siedlungen sind nach den Bedürfnissen der Bevölkerung zu gestalten und zu begrenzen (Art. 3 RPG). Es sind die im kantonalen Richtplan bezeichneten Siedlungsbegrenzungslinien berücksichtigt. Mit Siedlungsbegrenzungslinien hat der kantonale Richtplan empfindliche Landschaftskammern, Kreten und Aussichtslagen vor der Siedlungsausdehnung bewahrt. Gleichzeitig sollen vor allem aus Gründen des Landschafts- und Ortsbildschutzes die Siedlungsgebiete in ihrer äusseren Ausdehnung an diesen Orten langfristig begrenzt werden.
Ausgangslage	<ul style="list-style-type: none"> • Siedlungsbegrenzungslinien gemäss kantonalem Richtplan • Abgrenzung des Baugebiets gemäss kantonalem Richtplan
Erläuterungen	siehe Kantonaler Richtplan
Richtplanbeschluss	S 1.1.1 Siedlungsbegrenzung Mittels Siedlungsbegrenzungslinien sollen empfindliche Landschaftskammern, Kreten und Aussichtslagen geschützt werden. Sie stellen örtliche Begrenzungen der Bauzonen dar, welche im Rahmen der Ortsplanungsrevision zu berücksichtigen sind.
Handlungsrichtlinie	Berücksichtigung in Zonenplanung
Zeithorizont	kurzfristig
Verbindlichkeit	Festsetzung
Federführung	GR
Beteiligte	GE, DBV, ARE



S 1.2 SIEDLUNGSSTRUKTUR

Planungsgrundsätze	<p>Gemäss kantonalem Richtplan (Kapitel B.2) hat Rehetobel als ländliche Gemeinde Bedeutung als Wohnstandort mit Erholungsfunktion. Rehetobel bietet eine Grundversorgung an Gütern des täglichen Bedarfs und an ÖV-Anbindung sowie ein Grundangebot an Arbeitsplätzen (Gewerbe).</p> <p>Die Siedlungsstruktur mit Dorfzentrum und Aussengebieten soll möglichst erhalten bleiben. Die Ortsteile sollen ihre Identität bewahren. Die Chancen liegen in einer sanften Entwicklung und in der Bewahrung der ländlichen Qualitäten.</p> <p>Bei allen planerischen Tätigkeiten und Entscheiden sind die dörflichen Strukturen und die spezifischen, wertvollen Identitäten von Rehetobel zu berücksichtigen und eine ausgewogene Entwicklung anzustreben.</p> <p>Überkommunale Aufgaben im Bereich Siedlungsstruktur sollen in Zusammenarbeit mit den umliegenden Gemeinden gelöst werden.</p>
Ausgangslage	<p>Rehetobel ist als klassisches Strassendorf gewachsen und hat sich in der Nachkriegszeit in die südlichen und nördlichen Hänge ausgedehnt, wobei die Neubausiedlungen der Nachkriegszeit mit ihren individuell gestalteten Einfamilienhäusern eigenständige Quartiere bilden, die sich nicht mit den historisch gewachsenen Dorfteilen vermischen. Das Dorf ist im Kern von einer störenden Vielfalt verschont. Die Strassen werden noch heute durch mehrere Zeilen mit historischer Bebauung geprägt. Das Siedlungsgebiet besteht mehrheitlich aus Punktbauten, welche sich entlang der Strassen seitlich teils eng aneinanderreihen. Diese Bebauungen aus der Zeit der Textilindustrie erreichen eine bemerkenswerte Siedlungsdichte, wie man sie in der ländlichen, landwirtschaftlich geprägten Landschaft nicht erwartet.</p> <p>Die Aussengebiete sind eigenständige Ortsteile, welche sich zum Dorfzentrum orientieren. Zusätzlich gehören auch typisch-appenzellische Streusiedlungen zu Rehetobel. Rehetobel liegt trotz der Nähe zu St.Gallen in einer ländlichen und eigenständigen Umgebung. Der Bezug zur Stadt St.Gallen als Arbeitsort sowie als zentraler Ort für Konsum, Gesundheit, Kultur, Bildung, soziale Kontakte usw. und für die Erschliessung mit dem ÖV und dem MIV ist für Rehetobel und dessen Bevölkerung wichtig. Weitere wichtige Beziehungen existieren auch nach Heiden (Kultur, Einkaufen), Bodensee (Freizeit), Rheintal (Arbeit, Industrie) sowie Trogen (Bildung).</p> <p>Das Siedlungsgebiet von Rehetobel ist stark durch die Topografie gegliedert und orientiert sich entlang der Kantonsstrasse mit Ausdehnungen in Richtung Sonnenberg und Sägholz. Die Kernzone, Gewerbe- und Mischzonen liegen mehrheitlich, gut erschlossen, rund um die Kantonsstrasse, in Richtung Holderen und Sägholz. Die Kernzone und die angrenzenden öffentlichen Bauten und Anlagen bilden zusammen das Dorfzentrum. Die Gemeinde Rehetobel bietet unterschiedliche Wohnlagen mit eigenem Charakter bzgl. Exposition, Erschliessung, Urbanität vs. Dorfcharakter, Aussicht oder Besonnung.</p>
Erläuterungen	<p>Ziel ist es, die historischen Dorfteile in ihrem einheitlichen Charakter und ihrer örtlichen Identität erhalten und in den neueren Quartieren, dort, wo Veränderungen anstehen, die Lebens-, Erholungs- und Wohnqualität erhöhen.</p>
Richtplanbeschluss	<p>S 1.2.1 Siedlungsstruktur</p> <p>Die Siedlungsstruktur soll grundsätzlich erhalten bleiben. Im Dorfkern wird mit Ortsbildschutzzonen sowie den Zonen einheitlicher Bauweise die schützenswerte Bauungsstruktur geschützt.</p> <p>Ausserhalb der Ortsbildschutzzonen und den Zonen einheitlicher Bauweise ist darauf hinzuwirken, dass die eigenständige, dörfliche Siedlungsstruktur von Rehetobel mitsamt seinen Eigenheiten weitergeführt wird, z.B. durch Sondernutzungspläne.</p>
Handlungsrichtlinie	
Zeithorizont	laufend
Verbindlichkeit	Festsetzung
Federführung	GR
Beteiligte	alle Kommissionen



S 1.3 SIEDLUNGSENTWICKLUNG ALLGEMEIN

Planungsgrundsätze	<p>Gemäss Art. 5 Abs. 1 lit. c, d und e BauG hat die Gemeinde unter anderem dafür zu sorgen, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> • ein angemessenes Baulandangebot sichergestellt wird, • günstige Bedingungen für die Erhaltung und Begründung von Wohnraum und Arbeitsplätzen geschaffen werden, • die traditionelle Streusiedlung, der appenzellische Haustyp sowie schützenswerte Ortsbilder und Kulturobjekte erhalten bleiben. <p>Der Gemeinderichtplan hat in den Grundzügen zu zeigen, wie das Gemeindegebiet längerfristig genutzt, erschlossen und geschützt werden soll (Art. 17 BauG). Baugebietserweiterungen haben die Kriterien des kantonalen Richtplanes (Kapitel S.1) zu berücksichtigen. Zudem sind sie grundsätzlich in vom öffentlichen Verkehr gut erschlossenen Gebieten anzuordnen. Unter Berücksichtigung einer angemessenen Wohnqualität ist die Siedlungsentwicklung nach innen zu lenken.</p>
Ausgangslage	<p>Die Gemeinde Rehetobel verfügt mit der Ortsplanung 1996 und den in der Zwischenzeit beschlossenen Änderungen / Nachführungen über eine RPG-konforme Grundordnung.</p> <p>Der kantonale Richtplan sieht für die Gemeinde Rehetobel innerhalb der kapazitätsrelevanten Bauzone eine Dichte von 39 Einwohnern und Beschäftigten pro Hektare (E+B/ha) sowie ein jährliches Bevölkerungswachstum von 0.36 % und ein Beschäftigtenwachstum von 0.36 % bis ins Jahr 2040 vor. Gemäss den kantonalen Dichtevorgaben und dem prognostizierten Wachstum sind innerhalb der bestehenden Bauzone ausreichend Kapazitäten für das bis 2040 prognostizierte Wachstum an Einwohnern und Beschäftigten vorhanden.</p> <p>Eine Einzonung zusätzlichen Wohnbaulandes ist gemäss der Auslastung des rechtskräftigen Zonenplans vorerst nicht möglich. Trotzdem sollen langfristige Siedlungsentwicklungsmöglichkeiten im kommunalen Richtplan festgelegt werden. Ein flächengleicher Abtausch innerhalb der Bauzone ist gestattet. Erst wenn die Innenentwicklungsziele erreicht und ein zusätzlicher Baulandbedarf ausgewiesen ist, können gezielte Einzonungen (Bauentwicklungsgebiete) in die Bauzone in Betracht gezogen werden.</p>
Erläuterungen	<p>Bauentwicklungsgebiete stellen mittel- bis längerfristig mögliche Entwicklungsflächen dar. Sie unterstehen bis zu ihrer Umwandlung in Bauzonen den Bestimmungen der Nichtbauzonen. Für Einzonungen gelten erhöhte Anforderungen gemäss kantonalem Richtplan (siehe S 1.2 Festlegung 3.3).</p> <ul style="list-style-type: none"> • Leitbild der Gemeinde Rehetobel • kantonaler Richtplan • Baumemorandum
Richtplanbeschluss	<p>S 1.3.1 Entwicklung im Bestand</p> <p>Grundsätzlich wird eine Entwicklung innerhalb der bestehenden Bauzonen angestrebt. Mit der Erarbeitung von Sondernutzungsplänen kann, sofern sinnvoll, die Siedlungsentwicklung im Bestand qualitativ gefördert werden. Bei baulichen Entwicklungen im Bestand ist auch eine Gesamtbetrachtung des umliegenden Gebiets vorzunehmen. Die Themen Siedlung, Verkehr, Freiraum und Energie sind immer zweckmässig aufeinander abzustimmen.</p>
Handlungsrichtlinie	<ul style="list-style-type: none"> • Berücksichtigung Strategie Siedlungsentwicklung nach Innen • Berücksichtigung Entwicklungskonzept • Berücksichtigung Leitbild der Gemeinde Rehetobel
Zeithorizont	laufend
Verbindlichkeit	Festsetzung
Federführung	GR
Beteiligte	alle Kommissionen



Richtplanbeschluss	<p>S 1.3.2 Verzicht auf bisherige Bauentwicklungsgebiete Einzelne bislang als Bauentwicklungsgebiete vorgesehene und im Zonenplan dementsprechend dem übrigen Gemeindegebiet zugewiesene Flächen mit erschliessungsmässig ungünstiger Anbindung oder anderen entgegenstehenden Interessen (ortsbauliche Lage, Naturgefahren, Landschaftsbild etc.) sind vollständig in die Landwirtschaftszone umzuzonen (vgl. Beschluss Nr. L 2.2.1) und Kapitel S 1.9:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zittäfelì (Parz. Nr. 253) • Alte Landstrasse (Parz. Nrn. 282 und 1220)
Handlungsrichtlinie	Überarbeitung und Anpassung Zonenplan
Zeithorizont	kurzfristig
Verbindlichkeit	Festsetzung
Federführung	GR
Beteiligte	OPK
Richtplanbeschluss	<p>S 1.3.3 Siedlungsentwicklung Gemäss Entwicklungskonzept sollen bestehende Innenverdichtungspotentiale und Aussenreserven (ab 2'000 m²) sowie Baulücken (200 bis 2'000 m²) im Siedlungsgebiet (gemäss Raum+Methodik) zugunsten der Innenentwicklung genutzt werden. Zu den Innenverdichtungspotentialen und Aussenreserven gemäss Raum+ gehören folgende Gebiete:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Holderen (Parz. Nr. 66) • Buechschwendi West (Parz. Nrn. 1010 und 1011) • Buechschwendi Ost (Parz. Nrn. 94 und 1077) • Oberstädeli (Parz. Nrn. 155, 786, 787 und 792) • Sonder (Parz. Nr. 460) • Oberstrasse (Parz. Nrn. 793 und 1039) <p>Falls diese Gebiete langfristig nicht für die Überbauung mobilisiert werden können, sind Rück- oder Auszonungen zugunsten von Quartierfreiräumen zu prüfen, z.B. durch eine Zuweisung zur Grünzone innerhalb Baugebiet (GRi). vgl. Richtplanbeschluss S 1.5.5 Entwicklungsgebiete überbauen vgl. Richtplanbeschluss S 1.4.1 Baulandmobilisierung</p>
Handlungsrichtlinie	<ul style="list-style-type: none"> • Gebiete auf Überbaubarkeit prüfen • Überarbeitung und Anpassung Zonenplan
Zeithorizont	langfristig
Verbindlichkeit	Zwischenergebnis
Federführung	GR
Beteiligte	OPK
Richtplanbeschluss	<p>S 1.3.4 Siedlungsentwicklung mittelfristig Falls die im Richtplanbeschluss 1.3.3 Siedlungsentwicklung genannten Gebiete langfristig nicht für die Überbauung mobilisiert werden können, oder der Bauzonenbedarf in der Richtplanperiode grösser ist als geplant, sind im Abtausch neue Flächen einzuzonen. Gemäss Entwicklungskonzept sind dies folgende Gebiete:</p> <ul style="list-style-type: none"> • beim Kindergarten (Parz. Nrn. 130 und teilweise 1197)
Handlungsrichtlinie	<ul style="list-style-type: none"> • Gebiete auf Überbaubarkeit prüfen • Beachtung der teilweise überlagerten Zone für Wintersport • Überarbeitung und Anpassung Zonenplan
Zeithorizont	mittelfristig
Verbindlichkeit	Zwischenergebnis
Federführung	GR
Beteiligte	OPK, Schulkommission, GE, ARE



Richtplanbeschluss	S 1.3.5 Siedlungsentwicklung langfristig Für die langfristige Siedlungsentwicklung werden mögliche Entwicklungsgebiete vorgesehen. Gemäss Entwicklungskonzept sind dies folgende Gebiete: <ul style="list-style-type: none"> • Oberdorf (Parz. Nrn. 136 und 802)
Handlungsrichtlinie	<ul style="list-style-type: none"> • Gebiete mittels Studien auf Überbau- und Erschliessbarkeit prüfen • Berücksichtigung der Gefährdung durch Naturgefahren • Interessenabwägung mit Prüfungen gemäss kantonaler Leitlinie Naturgefahrenmanagement • Für eine Einzonung ist der Koordinationsstand «Festsetzung» nötig.
Zeithorizont	langfristig
Verbindlichkeit	Zwischenergebnis
Federführung	GR
Beteiligte	OPK, GE
Richtplanbeschluss	S 1.3.6 Entwicklung der Gewerbe- und Arbeitszonen Als weiteres Gewerbegebiet (für Betriebserweiterungen oder konkrete Neuansiedlungen) soll längerfristig die Ausscheidung eines grösseren Gebiets in Kaien geprüft werden. Das Gebiet hat eine im Verhältnis zum übrigen Gemeindegebiet gute ÖV-Anbindung und ist auch für den MIV gut erschlossen. Die im Plan bezeichnete Gebietsabgrenzung ist als nicht abschliessend zu verstehen. Eine definitive Abgrenzung muss zu gegebenem Zeitpunkt anhand der Topografie, Erschliessung und weiterer Randbedingungen vorgenommen werden. In diesem Gebiet soll einem Gewerbecluster für Betriebserweiterungen von regionalen, kleineren bis mittleren Betrieben, die im Bestand an ihre Grenzen stossen, dienen. vgl. Richtplanbeschluss S 5.1 Gewerbe- und Industrieentwicklung
Handlungsrichtlinie	<ul style="list-style-type: none"> • Neueinzonungen haben die Kriterien des kantonalen Richtplans gemäss Kapitel S.1 bzw. des Arbeitszonenmanagements zu berücksichtigen • Vertragliche Verpflichtung gemäss Art. 56 BauG • Als Basis für die Neueinzonung ist ein Überbauungs- und Erschliessungskonzept notwendig. • Berücksichtigung der Gefährdung durch Naturgefahren • Interessenabwägung mit Prüfungen gemäss kantonaler Leitlinie Naturgefahrenmanagement • Für eine Einzonung ist der Koordinationsstand «Festsetzung» nötig.
Zeithorizont	laufend
Verbindlichkeit	Festsetzung
Federführung	GR
Beteiligte	alle Kommissionen



S 1.4 BAULANDMOBILISIERUNG

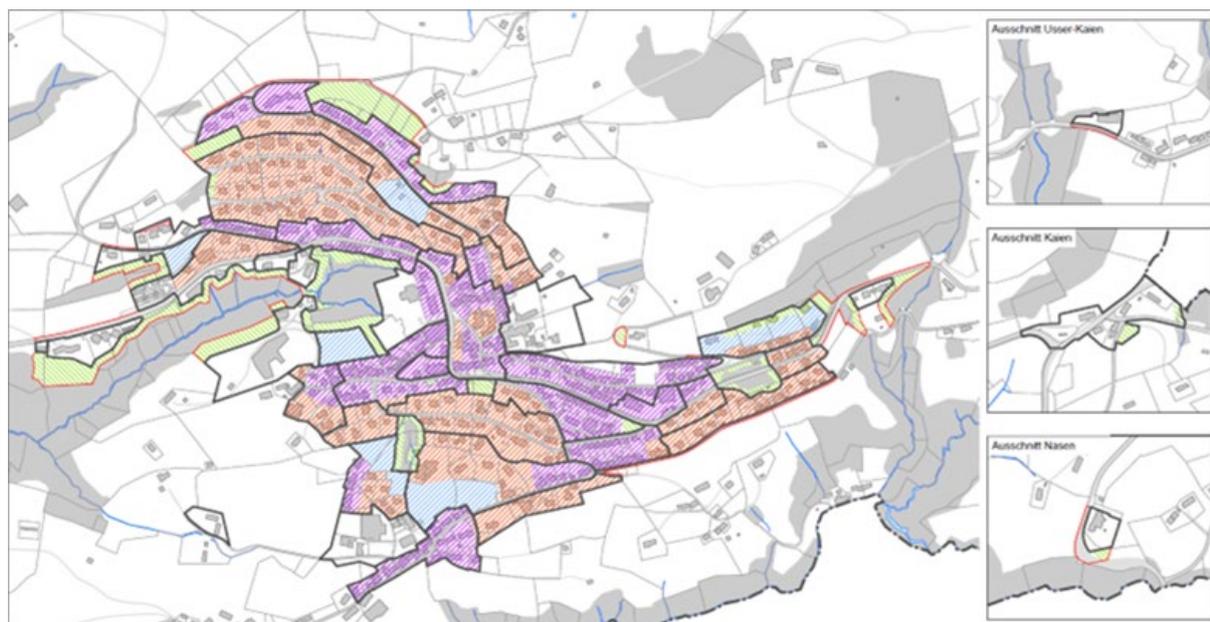
Planungsgrundsätze	<p>In Nachachtung des gesetzlichen Auftrags (Art. 56 BauG) sorgt die Gemeinde aktiv dafür, dass das Bauland verfügbar gemacht sowie sach- und zeitgerecht erschlossen wird. Die Gemeinde nimmt erforderliche Planungsmassnahmen vorausschauend an die Hand. Wo nötig sind frühzeitig projektbezogene Sondernutzungspläne zu erarbeiten. Weiterer Entwicklungsspielraum wird geschaffen durch die Auszonung von nicht-benötigtem oder nicht erhaltlichem Bauland.</p> <p>Baulücken innerhalb des Siedlungsgebiets sind innerhalb der nächsten 15 Jahre zu bebauen. Falls keine Absicht besteht, ist die Zonierung zu überprüfen und allenfalls der Grünzone innerhalb Baugebiet (GRi) zuzuweisen.</p> <p>Bei zurzeit nicht verfügbaren Grundstücken sorgt die Gemeinde dafür, dass:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Mit den Grundeigentümern Verhandlungen zur Freigabe geführt werden • Die Baulandverfügbarkeit mittels verwaltungsrechtlicher Verträge gesichert wird (Art. 56 BauG) • Eine Erschliessung, wenn nötig, auch ohne Unterstützung durch Grundeigentümer lanciert und durchgesetzt wird • Auszonungen bei Nichterhältlichkeit prüfen und umsetzen
Ausgangslage	<p>Rehetobel weist nach wie vor Bauzonen mit ungenutzten Reserven auf. Darunter sind Innenentwicklungsgebiete sowie diverse Baulücken im Siedlungsgebiet. Mit einer Überprüfung der Zonenzuweisungen und der Absichten von Grundeigentümern könnten verschiedene vorhandene Reserven aktiviert werden. Grundlage für die Flächenpotenzialanalyse bildet neu die von der ETH entwickelte Plattform «Raum+».</p>
Erläuterungen	<p>Arbeitshilfe Innenentwicklung im Siedlungsgebiet</p>
Richtplanbeschluss	<p>S 1.4.1 Baulandmobilisierung</p> <p>Um die inneren Reserven zu aktivieren hat die Gemeinde Massnahmen zur Baulandmobilisierung zu treffen, wie (keine abschliessende Aufzählung):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Grundeigentümergegespräche • Unterstützung bei raumplanerischen Fragen oder Initialisierung von raumplanerischen Instrumenten • Flächengleicher Abtausch • Arrondierungen • Baulanderschliessung durch die Gemeinde • Zonenanpassungen <p>Zudem sind vertragliche Regelungen zu treffen wie z.B.:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Dass die Gemeinde gestützt auf Art. 56 des Baugesetzes (BauG) Massnahmen zur Mobilisierung des eingezonten noch unbebauten Baulandes ergreift. • Mit einer Anpassung der Zonenzuweisungen verschiedene vorhandene Reserven aktiviert werden. • Sich ein vertraglich übertragbares Kaufrecht zugunsten der Gemeinde bei einer Nichtüberbauung zusichert. <p>Diese Massnahmen sind auch bei bestehenden Flächen anzuwenden.</p>
Handlungsrichtlinie	<ul style="list-style-type: none"> • Vertragliche Verpflichtung gemäss Art. 56 BauG bei Neueinzonungen • Aktivierung der Reserven • Bei baureifen Parzellen sind alle zwei Jahre Grundeigentümergegespräche zu führen.
Zeithorizont	laufend
Verbindlichkeit	Zwischenergebnis
Federführung	GR
Beteiligte	GE, OPK, ARE



S 1.5 SIEDLUNGSENTWICKLUNG NACH INNEN

Planungsgrundsätze	Die Planungsbehörden haben gemäss neuem Raumplanungsgesetz (RPG) die Aufgabe, die Siedlungsentwicklung vermehrt nach innen zu lenken und damit die natürlichen Ressourcen zu schonen. Nach dem Grundsatz «Innenentwicklung vor Aussenentwicklung» ist – wenn immer möglich – zuerst im Bestand zu verdichten, bevor Neueinzonungen in Betracht gezogen werden. Die Gemeinden haben hierzu Massnahmen zur besseren Nutzung der brachliegenden oder ungenügend genutzten Flächen zu treffen. Im Bericht zur Innenentwicklung hat die Gemeinde die bestehenden Nutzungsreserven analysiert und Verdichtungsmöglichkeiten aufgezeigt. Die Umsetzung stellt einen langfristigen und laufenden Prozess dar. Die Siedlungsentwicklung soll vermehrt nach innen gelenkt werden. Die Entwicklung erfolgt dabei schwerpunktmässig an gut erschlossenen Lagen. Verdichtung und Siedlungserneuerung haben die örtlichen Qualitäten sowie den Ortsbildschutz zu berücksichtigen und dürfen nicht zulasten der Siedlungs- und Wohnqualität gehen. Einzelbauvorhaben sind auf die Gesamtentwicklungsstrategien in einem Quartier abzustimmen. Dem Freiraum ist dabei zum Zwecke der Naherholung und des ökologischen Ausgleichs immer auch Rechnung zu tragen.
Ausgangslage	Rehetobel besitzt gemäss der Plattform Raum+ diverse Potenziale zur Innenentwicklung in Form von Baulücken, Aussenreserven und unternutzten Parzellen. In der Strategie Siedlungsentwicklung nach Innen werden für diese Flächen und das restliche Siedlungsgebiet entsprechende Entwicklungsstrategien festgelegt, vgl. Strategieplan (auf der nächsten Seite bzw. als Anhang zum Bericht «Strategie Siedlungsentwicklung nach Innen»).
Erläuterungen	Arbeitshilfe Innenentwicklung im Siedlungsgebiet
Richtplanbeschluss	<p>S 1.5.1 Siedlungsentwicklung nach Innen</p> <p>Die Siedlungsentwicklung nach innen dient dem Gemeinderat als Richtschnur im Rahmen der zukünftigen Legislaturperioden. Die entsprechenden Grundlagen, insbesondere die Strategie Siedlungsentwicklung nach innen, werden sowohl bei strategischen Überlegungen als auch in der täglichen Praxis insbesondere von Behörden angewandt, zeit- und stufengerecht vertieft, weiterentwickelt und schrittweise umgesetzt. Eine mit der Innenentwicklung einhergehende Verdichtung ist nur an geeigneten und sinnvollen Lagen zu fördern. Dabei sind ausgewogene Projekte anzustreben, die eine gute Einpassung in das Orts- und Landschaftsbild aufweisen und eine qualitätsvolle Aussenraumgestaltung verfolgen.</p>
Handlungsrichtlinie	Berücksichtigung der allgemeinen Massnahmen sowie der gebietsbezogenen Entwicklungsempfehlungen und Handlungsansätze gemäss Kapitel 7 der Strategie Siedlungsentwicklung nach Innen.
Zeithorizont	laufend
Verbindlichkeit	Festsetzung
Federführung	GR
Beteiligte	OPK, GE





- Gemeindegrenze
- ▭ Quartiereinteilung
- ▭ Baugebiet
- ▭ Parzellen
- ▭ Gebäude
- ▭ Strassen
- ▭ Gewässer
- ▭ Wald
- ▨ Freihalten
- ▨ Erhalten
- ▨ Aufwerten
- ▨ Überbauen

Strategieplan gemäss Strategie Siedlungsentwicklung nach Innen (Stand 15. November 2024)

Quelle: Eigene Darstellung | Stand 15. November 2024

Richtplanbeschluss	<p>S 1.5.3 Erhaltungsgebiete Im Vordergrund steht die Qualität der Siedlungsstruktur und des Ortsbildes, welche es zu erhalten gilt. In Erhaltungsgebieten wird in der Regel keine Verdichtung angestrebt.</p>
Handlungsrichtlinie	<ul style="list-style-type: none"> Massnahmen gemäss Strategie Siedlungsentwicklung nach Innen Abgrenzung gemäss Strategieplan
Zeithorizont	laufend
Verbindlichkeit	Zwischenergebnis
Federführung	GR
Beteiligte	OPK, GE
Richtplanbeschluss	<p>S 1.5.4 Aufwertungsgebiete Im Vordergrund steht die Qualität der Siedlungsstruktur und des Ortsbildes, welche es zu erhalten oder allenfalls aufzuwerten gilt. In Aufwertungsgebieten besteht Potenzial für eine moderate Verdichtung unter mehrheitlicher Beibehaltung der bestehenden Bausubstanz und deren Qualität.</p>
Handlungsrichtlinie	<ul style="list-style-type: none"> Massnahmen gemäss Strategie Siedlungsentwicklung nach Innen Abgrenzung gemäss Strategieplan
Zeithorizont	laufend
Verbindlichkeit	Zwischenergebnis
Federführung	GR
Beteiligte	OPK, GE



Richtplanbeschluss	S 1.5.5 Entwicklungsgebiete überbauen In den noch unüberbauten Bauzonen ist eine den Entwicklungszielen entsprechende, dem Orts- und Quartiercharakter angemessene bauliche Dichte anzustreben. Mit dem Ziel, eine hochwertige Siedlungsqualität zu erreichen, ist die Anwendung spezieller Planungsverfahren wie Testplanungen, Machbarkeitsstudien, Varianzverfahren, Sondernutzungsplanungen sowie Zonenplananpassungen zu prüfen. vgl. Richtplanbeschluss S 1.3.3 Siedlungsentwicklung
Handlungsrichtlinie	<ul style="list-style-type: none"> • Massnahmen gemäss Strategie Siedlungsentwicklung nach Innen • Abgrenzung gemäss Strategieplan
Zeithorizont	laufend
Verbindlichkeit	Zwischenergebnis
Federführung	GR
Beteiligte	OPK, GE
Richtplanbeschluss	S 1.5.6 Monitoring und Controlling Die Massnahmen zur inneren Entwicklung sind periodisch auf ihre Wirkung und Umsetzungsmöglichkeiten zu prüfen. Bei Bedarf ist die Strategie anzupassen.
Handlungsrichtlinie	periodische Überprüfung (spätestens nach 10 Jahren) der Strategie Siedlungsentwicklung nach Innen und deren Wirkung
Zeithorizont	mittelfristig
Verbindlichkeit	Festsetzung
Federführung	GR
Beteiligte	GE, OPK



Richtplanbeschluss	<p>S 1.5.7 Aufwertung Dorfzentrum</p> <p>Das Dorfzentrum steht grösstenteils unter Ortsbildschutz. Das Potenzial zur qualitativen Aufwertung soll dennoch genutzt werden können. Die Aufwertungsmassnahmen dürfen den Ortsbildschutzziele jedoch nicht entgegenstehen.</p> <p>Hinsichtlich der Attraktivitätssteigerung des Dorfzentrums soll für das Gebiet entlang der Hauptstrasse und anliegende Liegenschaften eine gesamtheitliche Strategie festgelegt werden. Dabei gilt es u.a. folgende Punkte anzustreben:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Strassenraum ist zentrums- und siedlungsorientiert auszugestalten. • Die inneren Reserven sind zu nutzen (schliessen der Baulücken, Umnutzungen prüfen usw.). • Bauten und Anlagen haben sich in das Ortsbild einzufügen und eine entsprechende Umfeldqualität aufzuweisen. Dabei haben sie die topografischen Verhältnisse, das geschützte Ortsbild und die traditionelle Baukultur zu berücksichtigen. • Ersatzbauten sind möglich. • Aktivierung der Häuserzeilen entlang der St. Gallerstrasse durch flexible Nutzung (insbesondere in den Erdgeschossen) durch veränderbare Grundrisse. • Schaffung sozialer Dichte durch gezielte Setzung von publikumsorientierten Nutzungen und Freiräumen. • Die Lärmproblematik ist im Rahmen konkreter Projekte, zeit- und stufengerecht anzugehen und durch geeignete Massnahmen zu reduzieren. • Die Durchlässigkeit und Qualitäten für den Fuss- und Veloverkehr sind insgesamt zu verbessern. <p>Die Umsetzung ist in Koordination mit laufenden Projekten anzugehen. Die Grundeigentümer sind frühzeitig zu informieren resp. einzubinden. Für die Aufwertung des Dorfzentrums sind einzelne Parzellen besonders wichtig. Dazu gehören mit hoher Priorität die Parz. Nrn. 42 und 43 sowie mit niedrigerer Priorität die Parz. Nrn. 27, 28, 74 und 829. Besonderes Augenmerk liegt neben der Gestaltung der Bauten auch auf der Aktivierung der Erdgeschosse für öffentliche resp. publikumsorientierte Nutzungen. vgl. Richtplanbeschluss S 2.1.1 Schaffung eines Begegnungsorts</p>
Handlungsrichtlinie	Einsetzung einer Arbeitsgruppe zur Aufwertung des Dorfzentrums
Zeithorizont	kurzfristig
Verbindlichkeit	Zwischenergebnis
Federführung	GR
Beteiligte	BBK, OPK, TK, TBA, Grundeigentümer, Kulturkommission, Jugendkommission



S 1.6 SIEDLUNGERSCHLIESSUNG

Planungsgrundsätze	Die Gemeinde sorgt für die zeit- und sachgerechte Erschliessung der Bauzonen (Art. 57 BauG). Die notwendigen Erschliessungsanlagen sind im Gemeinderichtplan und in Sondernutzungsplänen zu bestimmen (Art. 17 BauG). Die grösseren noch unbebauten Baulandflächen als auch Bauten und Anlagen mit erheblichen Auswirkungen auf die Nutzungs- und Erschliessungsordnung unterstehen von Gesetzes wegen der Sondernutzungsplanpflicht (Art. 96 BauG). Gemäss BauG hat die Gemeinde ein Erschliessungsprogramm zu erstellen, welches die zeitliche Abfolge der Erschliessung aufzeigt.
Ausgangslage	Die Gemeinde Rehetobel verfügt in allen weitgehend überbauten Gebieten über einen guten Erschliessungsstand (vgl. dazu Ausführungen in den Kapiteln Verkehr und Infrastruktur).
Erläuterungen	Gemäss Art. 19 RPG hat die Gemeinde ein Erschliessungsprogramm zu erstellen, welches Auskunft darüber gibt, in welchen Zeiträumen die jeweiligen Baugebiete zu erschliessen sind. Die Gemeinde Rehetobel verfügt über ein umfassendes Erschliessungsprogramm, welches regelmässig nachgeführt wird.
Richtplanbeschluss	S 1.6.1 Raum+ / Übersicht über den Stand der Erschliessung Die Abteilung Raumentwicklung führt zusammen mit der Gemeinde im Rahmen der Raum+-Plattform eine periodisch zu aktualisierende Übersicht über die noch unbebauten Bauzonenflächen und den Stand der Erschliessung.
Handlungsrichtlinie	Nachführung der Raum+-Plattform
Zeithorizont	laufend
Verbindlichkeit	Festsetzung
Federführung	GR
Beteiligte	ARE
Richtplanbeschluss	S 1.6.2 Erschliessungsprogramm Das bestehende Erschliessungsprogramm ist im Rahmen der Revision der Rahmen-nutzungsplanung zu aktualisieren.
Handlungsrichtlinie	Aktualisierung Erschliessungsprogramm
Zeithorizont	kurzfristig
Verbindlichkeit	Festsetzung
Federführung	OPK
Beteiligte	GR, OPK, HK, TK



S 1.7 SONDERNUTZUNGSPLÄNE

Planungsgrundsätze	Grössere und noch weitgehend unüberbaute Grundstücke dürfen nur bebaut werden, wenn ein rechtskräftiger Baulinien- oder Überbauungsplan vorliegt. Die Grundlage für die Gebiete mit Sondernutzungsplanpflicht bildet der Zonenplan. Sondernutzungspläne regeln in Ergänzung zur ortsplanerischen Grundordnung (Zonenplan und Baureglement) die besondere Nutzung in Teilgebieten der Gemeinde (Art. 37 ff. BauG).
Ausgangslage	In der Gemeinde Rehetobel bestehen 18 Sondernutzungspläne (inkl. Änderungen). Die Sondernutzungspläne sind teilweise veraltet und entsprechen nicht mehr den heutigen ortsplanerischen Zielen. Die Sondernutzungspläne wurden im Frühjahr 2022 durch die ERR AG überprüft und es wurden z.Hd. der Gemeinde Rehetobel für jeden bestehenden Sondernutzungsplan differenzierte Handlungsempfehlungen formuliert. Die entsprechenden Anpassungen wurden von der OPK zeitlich in die Rahmennutzungsplanung delegiert.
Erläuterungen	Die rechtskräftigen Sondernutzungspläne sind im Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster) eingetragen.
Richtplanbeschluss	S 1.7.1 Überprüfung bestehender Sondernutzungspläne Hinfällig gewordene Sondernutzungspläne können aufgehoben werden, wenn sich daraus weder für die Grundeigentümer noch für die Öffentlichkeit erhebliche Nachteile ergeben. Wo nötig, sind die Sondernutzungspläne auf die aktuellen Gegebenheiten anzupassen, z.B. Erschliessungsrichtungen (siehe Richtplanbeschluss V 2.3.1) Im Rahmen der Ortsplanungsrevision werden die bestehenden Sondernutzungspläne angepasst
Handlungsrichtlinie	<ul style="list-style-type: none"> • Anpassung Zonenplan und Baureglement • Anpassung einzelner Sondernutzungspläne • Aufhebung von hinfällig gewordenen Sondernutzungsplänen
Zeithorizont	kurzfristig
Verbindlichkeit	Festsetzung
Federführung	GR
Beteiligte	GE, ARE, OPK



Richtplanbeschluss	<p>S 1.7.2 Sondernutzungsplanpflicht</p> <p>Gestützt auf Art. 96 BauG besteht eine Sondernutzungsplanpflicht für alle grösseren und weitgehend unüberbauten Gebiete.</p> <p>Für alle nachstehenden grösseren, unüberbauten Gebiete in der Bauzone ohne rechtskräftigen Sondernutzungsplan ist eine Sondernutzungsplanpflicht zu erlassen oder es ist an der bereits heute bestehenden Sondernutzungsplanpflicht festzuhalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Holderen (Parz. Nr. 66, Überbauungsplan in Erarbeitung) • Buechschwendi Ost (rechtskräftiger Quartierplan vorhanden) • Buechschwendi West (rechtskräftiger Quartierplan vorhanden) • Oberdorf (Parz. Nr. 130, falls zu Wohnzone umgezont) • Oberstädeli (Parz. Nr. 155, 786 und 792) • Bergstrasse (Parz. Nr. 217) <p>Weiter besteht eine Sondernutzungsplanpflicht für Bauten und Anlagen mit erheblichen Auswirkungen auf die Nutzungs- und oder Erschliessungsplanung (Art. 96 Abs. 2 BauG). Insbesondere bei neuen Einrichtungen mit einem grösseren Verkehrsaufkommen ist frühzeitig das Erfordernis eines Sondernutzungsplanes mit den kommunalen als auch kantonalen Bau- und Strassenbehörden zu klären.</p> <p>Die Bauentwicklungsgebiete sind im Falle einer Einzonung in der Regel mit einer Sondernutzungsplanpflicht zu belegen.</p>
Handlungsrichtlinie	<ul style="list-style-type: none"> • Anpassung Zonenplan • Bauentwicklungsgebiete bei Einzonung mit Sondernutzungsplanpflicht belegen
Zeithorizont	kurz- bis langfristig
Verbindlichkeit	Festsetzung
Federführung	GR
Beteiligte	GE, OPK, ARE



S 1.8 GEBIETE FÜR ÖFFENTLICHE BAUTEN UND ANLAGEN

Planungsgrundsätze	Für die Bedürfnisse im Bereich der öffentlichen Dienste und Verwaltung sind die notwendigen räumlichen Voraussetzungen bereit zu halten. Für öffentliche Bauten und Anlagen sind sachgerechte Standorte zu bestimmen und Einrichtungen wie Schulen, Freizeitanlagen oder öffentliche Dienste sollen für die Bevölkerung gut erreichbar sein (Art. 3 RPG).
Ausgangslage	Die Gemeinde Rehetobel verfügt derzeit über genügend eingezonte Landreserven, um die räumlichen Bedürfnisse für öffentliche Bauten und Anlagen zu befriedigen.
Erläuterungen	Derzeit liegt der Kindergarten abseits des restlichen Schulgeländes. Künftig wird eine räumliche Konzentration der Schulgebäude angestrebt und der Kindergarten soll auf die Parzelle Nr. 170 neben das bestehende Schulgelände versetzt werden. Die freierwerdende Parzelle Nr. 130 kann dann für Wohnzwecke umgezont werden.
Richtplanbeschluss	S 1.8.1 Gebiete für öffentliche Bauten und Anlagen Der Bedarf an Zonen für öffentliche Bauten und Anlagen ist zu prüfen und in einem Nutzungskonzept festzuhalten. Gegebenenfalls sind Flächen frühzeitig mittels geeigneter Massnahmen zu sichern.
Handlungsrichtlinie	Nutzungskonzept über Zonen für öffentliche Bauten und Anlagen erstellen.
Zeithorizont	mittelfristig
Verbindlichkeit	Festsetzung
Federführung	GR
Beteiligte	OPK, Öffentliche Dienste
Richtplanbeschluss	S 1.8.2 Entwicklung Schule Die Parzelle Nr. 473 ist für eine künftige bauliche Entwicklung der Schule reserviert.
Handlungsrichtlinie	Fläche langfristig für Schulbedürfnisse sichern
Zeithorizont	langfristig
Verbindlichkeit	Festsetzung
Federführung	GR
Beteiligte	Schulkommission, Amt für Bildung
Richtplanbeschluss	S 1.8.3 Umzonung Parz. Nr. 170 Die Gemeinde hat Parz. Nr. 170 in strategischer Absicht erworben und prüft die Verlagerung des Kindergartens vom Schwimmbad hierhin, was eine Umzonung der Parz. Nr. 170 in die Zone für Öffentliche Bauten und Anlagen mit sich bringt.
Handlungsrichtlinie	Aktive Bodenpolitik der Gemeinde
Zeithorizont	mittelfristig
Verbindlichkeit	Zwischenergebnis
Federführung	GR
Beteiligte	OPK, Schulkommission, ARE
Richtplanbeschluss	S 1.8.4 Umzonung Parz. Nr. 130 Wird auf der Parz. Nr. 130 der Kindergarten resp. auch keine weitere öffentliche Nutzung mehr benötigt, ist eine Umzonung der Parz. Nr. 130 in die Wohnzone zu prüfen.
Handlungsrichtlinie	Aktive Bodenpolitik der Gemeinde
Zeithorizont	langfristig
Verbindlichkeit	Zwischenergebnis
Federführung	GR
Beteiligte	OPK, ARE



S 1.9 ÜBRIGES GEMEINDEGEBIET

Planungsgrundsätze	Gemäss Art. 19 BauG können Teile des Gemeindegebiets als «Übriges Gemeindegebiet (ÜG)» einer Nichtbauzone zugewiesen werden. Nach Art. 33 BauG umfasst das übrige Gemeindegebiet dasjenige Gebiet ausserhalb der Bau- und Landwirtschaftszonen, das für eine spätere bauliche Entwicklung vorgesehen oder für keine bestimmte Nutzung geeignet ist. Die Gemeinde Rehetobel verzichtet auf die Ausscheidung von Übrigem Gemeindegebiets, um Rechtssicherheit zu schaffen und falschen Erwartungen vorzugreifen.
Ausgangslage	In der Gemeinde Rehetobel sind derzeit drei Flächen im kommunalen Zonenplan als «Übriges Gemeindegebiet (ÜG)» ausgeschieden. <ul style="list-style-type: none"> • Oberdorf (Parz. Nrn. 136 und 802) • Zittäfel (Parz. Nr. 253) • Alte Landstrasse (Parz. Nrn. 282 und 1220) Ausserdem sind die öffentlichen Verkehrsflächen (Strassen und Trottoirs) mehrheitlich dieser Zone zugeteilt. Das kantonale Baugesetz sieht als eigene Zonenart die Verkehrsflächen im Bau- bzw. Nichtbauggebiet vor.
Erläuterungen	Früher wurden mögliche Entwicklungsgebiete als «Bauerwartungsland» der Zone «Übriges Gemeindegebiet (ÜG)» zugeteilt. Gleichzeitig kann aber auch Land, das sich für keine bestimmte Nutzung eignet, der Zone «Übriges Gemeindegebiet (ÜG)» zugeteilt werden. Dadurch können Rechtsunsicherheiten entstehen.
Richtplanbeschluss	S 1.9.1 Übriges Gemeindegebiet Künftig wird in der Gemeinde Rehetobel kein «Übriges Gemeindegebiet (ÜG)» mehr vorgesehen. Mit der anstehenden Ortsplanungsrevision sind die bestehenden Gebiete und deren Nutzungsabsichten zu überprüfen, und im Rahmen der Zonenplanrevision entweder einer Landwirtschafts- oder Bauzone bzw. Verkehrsfläche zuzuweisen., vgl. Richtplanbeschlüsse S 1.3.2 und L 2.2.1
Handlungsrichtlinie	Umzonung der betreffenden Flächen in der anstehenden Zonenplanrevision
Zeithorizont	kurzfristig
Verbindlichkeit	Festsetzung
Federführung	GR
Beteiligte	ARE, OPK
Richtplanbeschluss	S 1.9.2 Umzonung Zittäfel (Parz. Nr. 253) und Alte Landstrasse (Parz. Nrn. 282 und 1220) Im Rahmen der Zonenplanrevision ist die bestehende Zonierung der beiden Flächen anzupassen. Eine Zuweisung zur Landwirtschaftszone (inkl. Grünzone im Baugebiet sowie Aufhebung reduzierter Waldabstände) wird als zweckmässig beurteilt.
Handlungsrichtlinie	Umzonung der betreffenden Flächen in der anstehenden Zonenplanrevision
Zeithorizont	kurzfristig
Verbindlichkeit	Festsetzung
Federführung	GR
Beteiligte	ARE, OPK, GE



Richtplanbeschluss	S 1.9.3 Umzonung Oberdorf (Parz. Nrn. 136 und 802) Im Rahmen der Zonenplanrevision ist die bestehende Zonierung der Fläche anzupassen. Eine Zuweisung zur Landwirtschaftszone wird als zweckmässig beurteilt. Die Fläche ist für eine langfristige Siedlungsentwicklung vorgesehen, vgl. Richtplanbeschluss S 1.3.5
Handlungsrichtlinie	Umzonung der betreffenden Flächen in der anstehenden Zonenplanrevision
Zeithorizont	kurzfristig
Verbindlichkeit	Festsetzung
Federführung	GR
Beteiligte	ARE, OPK, GE
Richtplanbeschluss	S 1.9.4 Umzonung Verkehrsflächen Im Rahmen der Zonenplanrevision ist die bestehende Zonierung der Verkehrsflächen anzupassen. Eine Zuweisung zu den Zonenarten «Verkehrsflächen im Baugebiet (VFi)» bzw. Verkehrsflächen im Nichtbaugebiet (VFa) wird als zweckmässig beurteilt.
Handlungsrichtlinie	Umzonung der betreffenden Flächen in der anstehenden Zonenplanrevision
Zeithorizont	kurzfristig
Verbindlichkeit	Festsetzung
Federführung	GR
Beteiligte	ARE, OPK, GE



S 1.10 GRÜN- UND FREIRÄUME

Planungsgrundsätze	<p>Die Siedlungen sind nach den Bedürfnissen der Bevölkerung zu gestalten und zu begrenzen. Insbesondere sollen die Siedlungen viele Grünflächen und Bäume enthalten (Art. 3 RPG).</p> <p>Die für das Orts- und Landschaftsbild sowie den Aus- und Einsichtsschutz wichtigen Grünflächen sind freizuhalten. Die wichtigen Freiflächen und Vorgartenbereiche, siehe Richtplankapitel S 6.5, sind zu erhalten.</p> <p>Die ökologischen Werte innerhalb des Siedlungsgebiets sind zu erhalten und wo möglich zu verbessern. Die Grünflächen im Gemeindebesitz sind unter Berücksichtigung und Förderung der Biodiversität zu bewirtschaften, siehe Richtplankapitel S 6.7.</p>
Ausgangslage	<p>Rehetobel liegt umgeben von weitläufigen Naherholungsgebieten. Bereits jetzt sind Freiräume für alle Einwohnerinnen und Einwohner innerhalb kurzer Distanz erreichbar. Der Freiraum innerhalb des Siedlungsgebietes hat deshalb nicht denselben Stellenwert wie in grösseren, dichteren Ortschaften. Jedoch ist es zwingend, Freiräume mit hoher Aufenthaltsqualität innerhalb des Siedlungsgebiets zu sichern. Diese können auch in den bereits vorhandenen Strukturen eine ortsplanerische Aufwertung für Mensch und Natur erzielen.</p> <p>Bereits heute sind verschiedene Gebiete nach Art. 19 BauG als «Grünzonen im Baugebiet (GRi)» vor Überbauung geschützt.</p>
Erläuterungen	<p>Bei Entwicklungen innerhalb des Siedlungsgebiets im Sinne einer kompakten Siedlungsstruktur sind Freiflächen zu erhalten, aufzuwerten und zu erweitern. Dabei ist die ortstypische Durchlässigkeit zu wahren. Hierzu zählen die Wahrung der Ein- und Ausblicke, die in die Siedlung hineinfließende Landschaft, ein hoher Grünanteil, der die Häuser umgibt, sowie wenig trennende Elemente zwischen den Häusern. Es sind der Nutzung entsprechende Grün- und Freiräume sowie Wohnumfeldqualitäten zu schaffen, die den gesellschaftlichen aber auch den ökologischen Ansprüchen genügen.</p>
Richtplanbeschluss	<p>S 1.10.1 Grün- und Freiräume</p> <p>Wichtige Grün- und Freiräume sind basierend auf der Strategie Siedlungsentwicklung nach Innen ihrem Zweck entsprechend zu sichern.</p> <p>Diese können entweder im Rahmen eines Sondernutzungsplans mit entsprechenden besonderen Vorschriften oder mit der Zonenzuweisung zur Grünzone gesichert werden.</p> <p>Abgrenzung gemäss bisherigem Zonenplan</p>
Handlungsrichtlinie	Bestehende Abgrenzungen gemäss Zonenplan sind zu überprüfen
Zeithorizont	kurzfristig
Verbindlichkeit	Zwischenergebnis
Federführung	GR
Beteiligte	ARE, OPK, TK



S 2 ORTSTEILE

S 2.1 KERNGEBIET / DORFZENTRUM

Planungsgrundsätze	<p>Die Ortsplanung soll ermöglichen, dass in Rehetobel ein belebtes Dorfzentrum geschaffen werden kann. Entsprechende Massnahmen dafür müssen noch festgelegt werden.</p> <p>Dem Ortsbild von Rehetobel soll weiterhin Sorge getragen werden. Dabei sollen Planungsinstrumente identitätsstiftende Bebauungsstrukturen sowie einen dörflichen Charakter fördern. Mit Bauherrschaften soll frühzeitig der Dialog gesucht werden. Für neue Bauten wie auch Sanierungen und Umbauten sollen weiterhin traditionelle Materialien als primäre Baustoffe verwendet werden.</p> <p>Im Rahmen der grundeigentümergeleiteten Umsetzung der Ortsplanungsabsichten in Zonenplan und Baureglement kann das erarbeitete Baumemorandum als wertvolle Grundlage dienen. Der Handlungsspielraum der Möglichkeiten von innerer Verdichtung soll mit der Aufwertung des Dorfbildes einhergehen.</p>
Ausgangslage	Die Gemeinde Rehetobel besitzt im Zentrum des Dorfs verschiedene Einkaufs- und Gastronomieangebote sowie öffentliche Dienstleistungen und eine medizinische Grundversorgung. Es fehlen aber unter anderem Begegnungsorte für verschiedene Altersgruppen.
Erläuterungen	Das Leitbild der Gemeinde Rehetobel sieht die Schaffung eines lebendigen Ortszentrums und die Aufwertung des Gemeindezentrum-Vorplatzes vor (Leitsatz 2.4). Diese Verortung erweist sich als zu eng und die verschiedenen Bestrebungen zur Attraktivierung und Aufwertung des Dorfzentrums sind zu koordinieren, vgl. Richtplanbeschluss S 1.5.7.
Richtplanbeschluss	<p>S 2.1.1 Schaffung eines Begegnungsorts</p> <p>Der Gemeinderat unterstützt zusammen mit den Kommissionen Aktivitäten zur Schaffung eines lebendigen Dorfzentrums. Der Vorplatz des Gemeindezentrums oder andere geeignete Plätze werden als Ort der Begegnung aufgewertet. vgl. Richtplanbeschluss S 1.5.7 Aufwertung Dorfzentrum</p>
Handlungsrichtlinie	Bedürfnisse abklären und Aufwertungskonzept ausarbeiten
Zeithorizont	mittelfristig
Verbindlichkeit	Zwischenergebnis
Federführung	GR
Beteiligte	Kulturkommission, OPK, Jugendkommission



S 2.2 KAIEN

Planungsgrundsätze	Gemäss Raumplanungsgesetz sind Arbeitsgebiete schwergewichtig an Orten zu planen, die auch mit dem öffentlichen Verkehr angemessen erschlossen sind (Art. 3 RPG).
Ausgangslage	Der Ortsteil Kaien liegt an der Grenze zur Nachbargemeinde Heiden und ist verkehrstechnisch gut erschlossen. Der Ort wird durch seine verkehrliche Situation als Umsteigehaltestelle sowie Rast- und Parkplatz geprägt. Der Ortsteil besitzt noch unüberbaute Gewerbezone und nördlich von Kaien wird gemäss Entwicklungskonzept die Ausscheidung neuer Gewerbezone angestrebt. Alternierend mit der Gemeinde Wald wird im Gebiet Kaien alle zwei Jahre eine Viehschau durchgeführt.
Erläuterungen	vgl. Richtplanbeschluss S 5.1 Gewerbeentwicklung und S 1.3.6 Entwicklung der Gewerbe- und Arbeitszone

S 2.3 USSER-KAIEN

Planungsgrundsätze	Der Ortsteil ist in seiner Erscheinung zu erhalten und soll seine Identität bewahren. Weiter können nach Art. 33a BauG Weilerzone (gehören zum Nichtbaugelände, vgl. Art. 19 BauG) ausgeschieden werden. Dort sind Umnutzungen und massvolle Erweiterungen grundsätzlich möglich.
Ausgangslage	Abgesehen von einer Gewerbezone liegt der Rest des Ortsteils in der Landwirtschaftszone und damit im Nichtbaugelände. Der kantonale Richtplan setzt Usse-Kaien als Kleinsiedlung fest und weist damit die Gemeinde Rehetobel an, im Rahmen der Ortsplanung die Umzonung der festgesetzten Kleinsiedlungen in Weilerzone zu prüfen.
Erläuterungen	Die Ausscheidungskriterien für Weilerzone sind abschliessend im kantonalen Richtplan im Kapitel S.5.1 "Kleinsiedlungen" bestimmt. vgl. Richtplanbeschluss S 1.3.4 langfristige Siedlungsentwicklung
Richtplanbeschluss	S 2.3.1 Weilerzone Usse-Kaien Eine Zuweisung eines Teilbereichs zur Weilerzone wird als nicht zweckmässig beurteilt.
Handlungsrichtlinie	
Zeithorizont	kurzfristig
Verbindlichkeit	Zwischenergebnis
Federführung	GR
Beteiligte	OPK



S 3 WOHNEN

Planungsgrundsätze	<p>Die Raumplanung verfolgt das Ziel wohnliche Siedlungen zu schaffen und zu erhalten (RPG Art. 1). Rehetobel bekräftigt dieses Anliegen durch die Zielsetzung im Leitbild, eine hohe Lebens- und Wohnqualität zu halten.</p> <p>Diese Zielsetzungen erstrecken sich auch auf weitere Bereiche der Planung, insbesondere die Verkehrssicherheit (siehe Kapitel V Verkehr).</p> <p>Durch die Innenentwicklung wird neuer Wohnraum vorrangig in bestehenden Bauzonen geschaffen. Die Wohn- und Lebensqualität steht auch bei baulicher Verdichtung im Vordergrund.</p>
Ausgangslage	Reine Wohnzonen befinden sich am Sonnenberg, im Dorf rund um die Gartenstrasse und entlang der Alten Landstrasse. Dazu kommen kleinere Flächen verteilt über das Siedlungsgebiet.
Erläuterungen	Eine Neuentwicklung zeigt sich kurzfristig in der Holderen (Parz. Nr. 66).
Richtplanbeschluss	<p>S 3.1 Bestandesentwicklung Wohnen</p> <p>Im bestehenden Siedlungsgebiet wird eine hohe Wohnqualität angestrebt. Wo diese bereits erreicht wird, soll sie mit geeigneten Massnahmen erhalten werden.</p> <p>Bei baulichen Entwicklungen im Bestand ist eine Gesamtbetrachtung des umliegenden Gebiets vorzunehmen. Die Gemeinde unterstützt die Bauabsichten der Grundeigentümer und bringt Massnahmen zur Nutzungserhöhung wie Parzellenanpassungen, Aufstockungen, An- und Ersatzbauten, usw., ein.</p> <p>Dabei sind Biodiversitätsflächen zu begrüssen, Grundeigentümer auf Unterstützungsangebote (z.B. Verein Natur AR/AI) und nachhaltige Baukonzepte hinzuweisen, Temporeduktionen auf Strassen im Siedlungsgebiet zu fördern und begrünte Begegnungsflächen zu schaffen.</p>
Handlungsrichtlinie	Möglichkeiten für Baureglement prüfen
Zeithorizont	laufend
Verbindlichkeit	Vororientierung
Federführung	GR
Beteiligte	OPK, BBK, GE



S 4 WOHNEN UND GEWERBE

S 4.1 BESTANDESENTWICKLUNG WOHNEN UND GEWERBE

Planungsgrundsätze	In Mischzonen sind Wohnbauten sowie mässig störende Betriebe zulässig. Je nach Eignung eines Gebietes kann die eine Nutzungsform bevorzugt behandelt und die andere eingeschränkt werden. Mischzonen sollen zu vielfältigeren Dorf- und Quartierstrukturen beitragen und unnötiges Mobilitätsverhalten vermeiden. Allfälligen Konflikten durch Emissionen ist möglichst vorausschauend Rechnung zu tragen.
Ausgangslage	Rehetobel verfügt über eine grosse Zahl von Mischzonen, insbesondere entlang der Hauptstrasse und im südlichen Siedlungsgebiet.
Erläuterungen	Besonders bei den traditionsgemäss durchmischten Gebieten ist dem Erhalt von gewerblichen Nutzungen erhöhte Beachtung zu schenken. Kurz- bis mittelfristige Entwicklungen der Mischgebiete sind bei unbebauten Parzellen entlang der St. Gallerstrasse anzugehen. In der Holderen soll grossmehrheitlich reines Wohnen realisiert werden.
Richtplanbeschluss	S 4.1.1 Bestandentwicklung Wohnen und Gewerbe Im bestehenden Siedlungsgebiet wird eine hohe Wohnqualität angestrebt. Wo diese bereits erreicht wird, soll sie mit geeigneten Massnahmen erhalten werden. Nutzungskonflikten zwischen Wohnen und Gewerbe sind mit geeigneten Massnahmen entgegenzuwirken.
Handlungsrichtlinie	Möglichkeiten für Baureglement prüfen
Zeithorizont	laufend
Verbindlichkeit	Vororientierung
Federführung	GR
Beteiligte	OPK



S 4.2 BAUENTWICKLUNGSGEBIETE WOHNEN UND GEWERBE

Planungsgrundsätze	Gemäss Raumplanungsgesetz sind Wohngebiete vor schädlichen oder lästigen Einwirkungen wie Luftverschmutzung, Lärm und Erschütterungen möglichst zu verschonen (Art. 3 RPG).
Ausgangslage	Wie überall gibt es auch in Rehetobel mehr und weniger stark belastete Gebiete. Stärker belastete Gebiete z.B. entlang von stark befahrenen Strassen sind künftig über spezifische Massnahmen stärker vor Luftverschmutzung, Lärm und Erschütterungen zu schützen.
Erläuterungen	Die Nachfrage nach Gewerbemöglichkeiten in Mischgebieten ist sinkend. Nach kantonalem Baugesetz sind auch in reinen Wohnzonen nichtstörende Betriebe und Ladengeschäfte zulässig, was verschiedene Nutzungen im Dienstleistungsbereich auch in diesen Zonen ermöglicht. Neue Mischzonen sind allenfalls dort denkbar, wo sich dies aufgrund der umgebenden Zonen aufdrängt, vorab wenn es sich um Flächen handelt, die von ihrer Lage her für Wohnen nicht absolut privilegiert sind (z.B. entlang von Hauptverkehrsstrassen).
Richtplanbeschluss	S 4.2.1 Bauentwicklungsgebiete Wohnen und Gewerbe Um allfälligen Konflikten zwischen Wohn- und Gewerbenutzung vorzubeugen, sind Neueinzonungen von Mischzonen zu vermeiden.
Handlungsrichtlinie	
Zeithorizont	laufend
Verbindlichkeit	Festsetzung
Federführung	GR
Beteiligte	OPK



S 5 GEWERBE UND INDUSTRIE

Planungsgrundsätze	<p>Mit dem kantonalen Arbeitszonenmanagement wird die Strategie verfolgt, dass bestehende Reserveflächen gegenüber Neueinzonungen zu bevorzugen sind. Neueinzonungen werden im Rahmen einer Gesamtschau über den ganzen Kanton geprüft. Bei Neueinzonungen ist u.a. nachzuweisen, dass keine Alternativen zur Verfügung stehen. Eine Optimierung der vorhandenen Flächen hinsichtlich der Produktivität wird angestrebt. So sollen unter anderem die beanspruchten Landflächen pro Arbeitskraft gesenkt und zu gering genutzte Flächen aktiviert oder einer anderen Nutzung zugeführt werden.</p> <p>Gemäss kommunalem Leitbild ermöglicht die Ortsplanung wirtschaftliche, nachhaltige Entwicklungen und strebt die Erhaltung und Schaffung von Arbeitsplätzen an. (Leitsatz 5.3)</p>
Ausgangslage	<p>Der kantonale Richtplan sieht vor, dass bis 2040 kantonsweit max. 10 ha Land neu als Arbeitszonen eingezont wird. Auch bestimmt der kantonale Richtplan Schwerpunktgemeinden für die Entwicklung, wobei Rehetobel hier nicht dazuzählt. Im Rahmen des kantonalen Arbeitszonenmanagements stehen 2 ha für Neueinzonungen zugunsten von Neuansiedlungen oder Umsiedlungen von Unternehmen zur Verfügung (im Wettbewerb mit 14 weiteren Gemeinden im Kanton). Weiter stehen 5 ha bereit für Neueinzonungen zugunsten bestehender Betriebe, welche direkt angrenzend an das bisherige Betriebsgelände erweitern möchten (im Wettbewerb mit allen Ausserrhoder Gemeinden).</p>
Erläuterungen	<p>Der Begriff Arbeitszonen wird analog dem kantonalen Richtplan als Überbegriff für Industrie- und Gewerbebezonen verwendet. Mischzonen (Kernzonen und Wohn-Gewerbe-Zonen) sowie die darin angesiedelten Betriebe sind nicht direkt vom Arbeitszonenmanagement tangiert.</p>
Richtplanbeschluss	<p>S 5.1 Gewerbe- und Industrieentwicklung Für die Um- oder Neuansiedlung von Unternehmen wird im Gemeinderichtplan strategisch eine Fläche im Gebiet Kaien gesichert, vgl. Richtplanbeschluss S 1.3.6 Entwicklung der Gewerbe- und Arbeitszonen. Diese soll für Neueinzonungen im Rahmen des kantonalen Arbeitszonenmanagements zur Verfügung stehen.</p>
Handlungsrichtlinie	<ul style="list-style-type: none"> • Flächensicherung für mögliche Einzonung neuer Arbeitszonen • Einzonungen im Rahmen des Arbeitszonenmanagements prüfen
Zeithorizont	langfristig
Verbindlichkeit	Vororientierung
Federführung	GR
Beteiligte	DBV, AWA, OPK



S 6 SIEDLUNGSQUALITÄT UND SCHUTZGÜTER

S 6.1 SIEDLUNGSGESTALTUNG

Planungsgrundsätze	<p>Siedlungen sind so zu planen und umzusetzen, dass die Bedürfnisse der Gegenwart befriedigt werden, ohne dabei die Zustände zukünftiger Generationen zu beeinträchtigen. Nach Art. 1 NHG sollen zum Schutz der biologischen Vielfalt die natürlichen Lebensgrundlagen bewahrt und gefördert werden, insbesondere durch den Schutz von Landschaften besonderer Schönheit, Aussichtspunkten, Bachläufen, Ufergebieten, Grundwasser und Quellen, wertvollen Baumbeständen und Feldgehölzen, Lebensräumen schutzwürdiger Tiere und Pflanzen sowie durch die Revitalisierung und die Wiederinstandstellung der veränderten und natürlichen Lebensräume und Landschaften. Der ökologische Ausgleich ist eine Forderung aus dem Siedlungs- und Heimatschutzrecht. Auch innerhalb des Siedlungsraumes sollen Freiflächen für den ökologischen Ausgleich zur Verfügung stehen. Deswegen sind die öffentlichen Umgebungsflächen, Erholungsflächen, Gartenanlagen, Rabatten an Strassen usw. sowie private Freiräume im Rahmen von Bauvorhaben, Arealentwicklungsplänen usw. konsequent umzusetzen, damit diese dem ökologischen Ausgleich dienen und eine hochwertige Aufenthaltsqualität bieten können.</p> <p>Der Siedlungsrand ist die Schnittstelle zum Landschaftsraum. Aufgrund der klaren Bestimmung zur Bauzonengrösse gemäss Raumplanungsgesetz darf davon ausgegangen, dass die heutigen Zonengrenzen langfristige Grenzen des Siedlungsgebiets bleiben werden. Um die optische Attraktivität der Gemeinde nach aussen zu steigern und die Biodiversität zu fördern, sollen besonders harte Siedlungsränder durch ökologische Massnahmen aufgewertet werden. Angestrebt wird eine offene Baustruktur und Gebäudestellung mit gut strukturierten Aussenräumen, die vorzugsweise mit standortgerechten und heimischen Pflanzen versehen werden. Für das Ortsbild bedeutende Einzelgebäude und Häusergruppen am Siedlungsrand sollen trotz Bepflanzung sichtbar bleiben. Das Baumemorandum gibt Aufschluss über Standort solcher Objekte und Gruppen.</p>
Ausgangslage	<p>Mit dem Klimawandel werden Hitzeperioden häufiger, länger und heisser. In Siedlungsgebieten ist die Hitzebelastung besonders gross, denn die vielen versiegelten Flächen absorbieren die Sonnenstrahlung und heizen die Umgebung auf. Dem kann entgegengewirkt werden, indem der Aussenraum klimaangepasst gestaltet wird. Dazu müssen Freiräume mit Grünflächen, Schattenplätzen und frei zugänglichen, kühlenden Wasserelementen geplant werden.</p> <p>Charakteristisch für Rehetobel sind die Durchsichten und Freiräume zwischen den Gebäuden.</p>
Erläuterungen	<p>Generell besteht die Qualität einer Siedlung darin, dass Begegnungen stattfinden können, Vielfalt vorhanden ist und gleichzeitig ein Gefühl der Vertrautheit entstehen kann. Eine hohe Lebens- und Wohn(umfeld)qualität, lebendige Ortsteile, sinnvolle Nutzungsvielfalt, nutzbare Freiräume und eine qualifizierte ortsbaulich-architektonische Gestaltung helfen, generelle Qualitätsziele in Zukunft wieder besser zu erreichen.</p>



Richtplanbeschluss	<p>S 6.1.1 Siedlungsgestaltung Dem Ortsbild von Rehetobel wird Sorge getragen. Dabei sollen Planungsinstrumente identitätsstiftende Bebauungsstrukturen sowie einen dörflichen Charakter fördern. Mit Bauherrschaften soll frühzeitig der Dialog gesucht werden. Für neue Bauten wie auch Sanierungen und Umbauten sollen weiterhin traditionelle Materialien als primäre Baustoffe verwendet werden. Strassenräume sind unter Berücksichtigung der historisch gewachsenen baulichen Strukturen und des ökologischen Ausgleichs zu gestalten. Eine hohe Wichtigkeit kommen dem Baumemorandum und dem geplanten Leitfaden für identitätskonformes Bauen zu.</p>
Handlungsrichtlinie	Zu beachten auf allen Stufen und bei allen behördlichen Tätigkeiten
Zeithorizont	laufend
Verbindlichkeit	Festsetzung
Federführung	GR
Beteiligte	BBK
Richtplanbeschluss	<p>S 6.1.2 Baumemorandum und Leitfaden (Ortsbild) Das Baumemorandum und der geplante Leitfaden für identitätskonformes Bauen in der Gemeinde Rehetobel werden in den Ortsbildschutzzonen und Zonen mit einheitlicher Bauweise bei Um- und Neubauten beachtet. Die Ausdehnung der Zonen und die Formulierungen im Baureglement werden im Rahmen der anstehenden Nutzungsplanungsrevision überprüft, vgl. Richtplankapitel S 6.2 Geschütztes Ortsbild.</p>
Handlungsrichtlinie	<ul style="list-style-type: none"> • Zu beachten in der Ortsbildschutzzone, in der Zone mit einheitlicher Bauweise und in den an beiden Zonen direkt angrenzenden Gebieten. • Berücksichtigung in der Nutzungsplanungsrevision
Zeithorizont	laufend
Verbindlichkeit	Zwischenergebnis
Federführung	GR
Beteiligte	BBK, OPK, ARE
Richtplanbeschluss	<p>S 6.1.3 Überprüfung möglicher Folgen bei Anpassung Ausnutzungsziffer Die Strategie Siedlungsentwicklung nach Innen sieht vor, im Baureglement die Einführung einer minimalen Ausnutzungsziffer bzw. die Aufhebung der maximalen Ausnutzungsziffer zu prüfen. Dies hat Folgen auf Ortsbild und Bebauungsstruktur.</p>
Handlungsrichtlinie	<ul style="list-style-type: none"> • Anpassungen der Dichteziffern inkl. Begleitmassnahmen prüfen • Folgen auf Ortsbild und Bebauungsstruktur prüfen • Gebietsstrategien gemäss Strategieplan der Strategie Siedlungsentwicklung nach Innen berücksichtigen
Zeithorizont	kurzfristig
Verbindlichkeit	Festsetzung
Federführung	GR
Beteiligte	OPK



Richtplanbeschluss	S 6.1.4 Wohnumfeldqualität Zur Gewährleistung einer guten Wohnumfeldqualität in Rehetobel sind auf privatem Grund genügend qualitativvolle und vielfältige Freiräume erforderlich. Im Rahmen der Überarbeitung des Baureglements sind entsprechende Ergänzungen hinsichtlich qualitativer und quantitativer Anforderungen an Aussenräume zu definieren. Dabei sind die Anforderungen an klimaangepasste Aussenräume und die für Rehetobel charakteristischen Freiraumstrukturen zu berücksichtigen.
Handlungsrichtlinie	<ul style="list-style-type: none"> • Baureglement anpassen • Berücksichtigung bei Sondernutzungsplanungen
Zeithorizont	kurzfristig
Verbindlichkeit	Festsetzung
Federführung	GR
Beteiligte	OPK, BBK
Richtplanbeschluss	S 6.1.5 Aufwertung Siedlungsränder Bestehende und neue Siedlungsränder sind aufzuwerten und zu gestalten. Sie sollen einerseits einen gestalterischen Beitrag für die Landschaft, aber auch einen ökologischen Beitrag zu Gunsten der Lebensraumvernetzung leisten. Je nach Lage und Exposition sind verschiedene Elemente wie Bäume, Sträucher, Hecken, extensive Wiesenstreifen, Blumenwiesen, Ruderalflächen, Anlage von Kleinstrukturen etc. zu prüfen und umzusetzen. Auf die Ausgestaltung der Bauten und Anlagen am Siedlungsrand ist im Baubewilligungsverfahren ein besonderes Augenmerk zu richten. Die Gestaltung der Siedlungs- ränder muss im Einklang mit dem Schutz des Ortsbilds geschehen. Für das Ortsbild, insbesondere die Ansicht des Dorfes von aussen, bedeutende Gebäude und Häuserzeilen am Siedlungsrand sollen durch Bepflanzung nicht gänzlich unsichtbar werden. Allfällige Bestimmungen sind im Rahmen der Baureglementrevision zu prüfen. Es sind möglichst standorttypische Arten zu pflanzen. Auf invasive Neophyten ist zu verzichten.
Handlungsrichtlinie	<ul style="list-style-type: none"> • Baureglement anpassen • Beratung bei Bauvorhaben
Zeithorizont	laufend
Verbindlichkeit	Festsetzung
Federführung	GR
Beteiligte	OPK, BBK, GE



S 6.2 GESCHÜTZTES ORTSBILD

Planungsgrundsätze	Das geschützte Ortsbild sowie die Kultur- und Naturobjekte entsprechen den Festlegungen des Zonenplans.
Ausgangslage	Rehetobel ist im ISOS als Dorf von regionaler Bedeutung inventarisiert. Auf diesem Hinweisinventar basiert die Schutzzonenplanung des Kantons und der Gemeinden Appenzell Ausserrhoden. Ortsbilder, welche im ISOS als 'von regionaler Bedeutung' eingestuft sind, wurden als 'kommunale Ortsbildschutzzonen' im Schutzzonenplan öffentlich-rechtlich unter Schutz gestellt, das Hinweisinventar wurde somit zum Schutzinventar. (Hinweisinventar: es besteht die Schutzvermutung / Schutzinventar: es besteht die Schutzwürdigkeit).
Erläuterungen	Die als Ortsbildschutzzonen ausgewiesenen Gebiete der Gemeinde bezeichnen jene Ortsteile, Gebäudegruppen, Strassenräume, Plätze, Freiräume und Umgebungsbereiche, welche als wichtige Elemente des wertvollen und charakteristischen Orts- und Landschaftsbilds in ihrem Gesamtcharakter zu erhalten sind. Baumemorandum
Richtplanbeschluss	S 6.2.1 Ortsbildschutzzonen und Zonen einheitlicher Bauweise inventarisieren Die vorhandenen Ortsbildschutzzonen und Zonen einheitliche Bauweise innerhalb und ausserhalb der Bauzonen sind in einem Ortsbildinventar zusammen zu tragen und zu inventarisieren bzw. die vorhandenen Datengrundlagen sind zu aktualisieren. Das Ortsbildinventar soll als Entscheidungsgrundlage bei baulichen Eingriffen in der Ortsbildschutzzone sowie bei Kulturobjekten und deren angrenzenden Bauten dienen.
Handlungsrichtlinie	Inventarüberprüfung (kurzfristig)
Zeithorizont	kurzfristig
Verbindlichkeit	Festsetzung
Federführung	GR
Beteiligte	DBV, ARE, kantonale Denkmalpflege
Richtplanbeschluss	S 6.2.2 Geschütztes Ortsbild Die bestehende Ausdehnung der Ortsbildschutzzone soll grundsätzlich erhalten bleiben. Allfällige Anpassungen sind im Rahmen der Inventarüberprüfung zu prüfen und mittels Zonenplanverfahren umzusetzen. Neu- und Umbauten sowie Renovationen haben erhöhten Gestaltungsanforderungen zu genügen. Bei baulichen Veränderungen innerhalb der Ortsbildschutzgebiete wird die kantonale Denkmalpflege miteinbezogen. Die Schutzbestimmungen des Baureglements sind zu berücksichtigen. Im Rahmen der Überarbeitung des Baureglements sind die Schutzbestimmungen zu überprüfen. Die Innenentwicklung ist dabei zu berücksichtigen (Gestaltung / Volumen / Freiräume etc.). Auch ausserhalb der Ortsbildschutzzonen ist darauf hinzuwirken, dass die eigenständige, ländlich-dörfliche Siedlungsstruktur Rehetobels weitergeführt wird.
Handlungsrichtlinie	Ist-Zustand in neuen Zonenplan und in Baureglement überführen
Zeithorizont	kurzfristig
Verbindlichkeit	Festsetzung
Federführung	GR
Beteiligte	OPK, DBV, ARE, kantonale Denkmalpflege



S 6.3 KULTUROBJEKTE

Planungsgrundsätze	<p>Die mit Planungsaufgaben betrauten Behörden sorgen dafür, dass die traditionellen Streusiedlungen, der appenzellische Haustyp sowie schützenswerte Ortsbilder und Kulturobjekte erhalten bleiben (Art. 5 Abs. 1 BauG).</p> <p>Für die Sicherstellung des Schutzes innerhalb der Bauzonen sind die Gemeinden zuständig. Sie verfügen dazu über verschiedene Instrumente wie beispielsweise den Zonenplan oder eine Schutzverordnung (Art 80 BauG).</p>
Ausgangslage	<p>In Rehetobel existieren diverse Kulturobjekte innerhalb und ausserhalb der Bauzone, vgl. kantonaler Schutzzonenplan. Ein umfassendes, aktuelles kommunales Inventar fehlt jedoch.</p> <p>Der Gemeinde liegt jedoch das von der Fachhochschule Graubünden (ehem. HTW Chur) erarbeitete Baumemorandum vor. Dieses Memorandum analysiert den bestehenden Baubestand, sucht nach sich wiederholenden Grundprinzipien und beschreibt die typischen Merkmale des Ortsbildes. Es dient in Ergänzung zu den geschützten Kulturobjekten als nicht rechtsverbindliches Arbeitsinstrument für Bauherren und Behörden. Ein geplanter Leitfaden für identitätskonformes Bauen hilft bei der Gestaltung und Bewilligung von Bauvorhaben.</p> <p>Die im Baumemorandum als ortsbildprägende Baureihen und Einzelbauten bezeichneten Objekte sollen als solche in ihren spezifischen Eigenheiten erhalten bleiben, ihr Erhalt ist jedoch über die Bestimmungen des Ortsbildschutzes anzustreben.</p>
Erläuterungen	<ul style="list-style-type: none"> • Baumemorandum Rehetobel • Die Kunstdenkmäler des Kantons Appenzell Ausserrhoden • kantonaler Schutzzonenplan • Leitfaden für identitätskonformes Bauen (geplant)
Richtplanbeschluss	<p>S 6.3.1 Kulturobjekte inventarisieren</p> <p>Die geschützten und erhaltenswerten Kulturobjekte innerhalb und ausserhalb der Bauzonen sind in einem Ortsbildinventar zusammen zu tragen und zu inventarisieren bzw. die vorhandenen Datengrundlagen sind zu aktualisieren.</p> <p>Das Kulturobjektinventar soll als Entscheidungsgrundlage bei baulichen Eingriffen bei Kulturobjekten und deren angrenzenden Bauten dienen.</p>
Handlungsrichtlinie	Inventarüberprüfung (kurzfristig)
Zeithorizont	kurzfristig
Verbindlichkeit	Festsetzung
Federführung	GR
Beteiligte	OPK, DBV, ARE, kantonale Denkmalpflege
Richtplanbeschluss	<p>S 6.3.2 Kulturobjekte ausserhalb Bauzonen</p> <p>Bei einer Überarbeitung des kantonalen Schutzzonenplanes ist dem Kanton zu beantragen, die im Richtplan bzw. im aktualisierten Kulturobjektinventar bezeichneten erhaltenswerten Kulturobjekte auf ihre Schutzwürdigkeit zu überprüfen.</p> <p>Im Rahmen von Baugesuchsverfahren ist der Kanton auf die Bedeutung der als erhaltenswert bezeichneten Kulturobjekte hinzuweisen und es ist eine entsprechende sorgfältige Behandlung zu beantragen.</p>
Handlungsrichtlinie	<ul style="list-style-type: none"> • Anträge an den Kanton bei Überprüfung des Schutzzonenplanes • Hinweise im Baugesuchsverfahren auf die Bedeutung der erhaltenswerten Bauten
Zeithorizont	laufend
Verbindlichkeit	Festsetzung
Federführung	GR
Beteiligte	OPK, DBV, ARE, BBK, kantonale Denkmalpflege



Richtplanbeschluss	S 6.3.3 Kulturobjekte innerhalb Bauzonen Die überarbeiteten Kulturgüterinventare sind im Zonenplan und Baureglement festzusetzen.
Handlungsrichtlinie	Anpassung Zonenplan und Baureglement
Zeithorizont	kurzfristig
Verbindlichkeit	Festsetzung
Federführung	GR
Beteiligte	OPK, BBK, kantonale Denkmalpflege
Richtplanbeschluss	S 6.3.4 Kulturobjekte erhalten Die bestehenden geschützten Kulturobjekte sind gemäss Art. 86 Abs. 3 BauG weiterhin zu erhalten, zu pflegen und zu unterhalten.
Handlungsrichtlinie	Hinweise im Baugesuchsverfahren auf die Bedeutung der erhaltenswerten Bauten
Zeithorizont	laufend
Verbindlichkeit	Festsetzung
Federführung	GR
Beteiligte	BBK, kantonale Denkmalpflege

S 6.4 NATUROBJEKTE

Planungsgrundsätze	Hecken und Ufergehölze, Einzelbäume, Baumgruppen und Alleen sowie Weiher sind als Lebensräume von schutzwürdigen Tieren und Pflanzen oder aufgrund ihrer prägenden Wirkung im Orts- und Landschaftsbild zu erhalten.
Ausgangslage	Rehetobel verfügt innerhalb der Bauzone über wichtige Hecken und Einzelbäume, sowohl in ökologischer wie auch in orts- und landschaftlicher Hinsicht. Für Schutzmassnahmen im Bereiche Natur- und Landschaftsschutz ist ausserhalb der Bauzonen ausschliesslich der Kanton zuständig. Dieser hat im Rahmen der kantonalen Schutzzonenplanung in Rehetobel diverse Naturobjekte (insbesondere übrige Naturobjekte) bezeichnet und rechtskräftig geschützt.
Erläuterungen	Anpassungen des kantonalen Schutzzonenplans bedürfen eines formellen Antrags der Standortgemeinde.
Richtplanbeschluss	S 6.4.1 Naturobjekte inventarisieren Die geschützten und schützenswerten Naturobjekte innerhalb und ausserhalb der Bauzonen sind zu inventarisieren bzw. die vorhandenen Datengrundlagen sind zusammen zu tragen und zu aktualisieren.
Handlungsrichtlinie	Inventarisierung (kurzfristig)
Zeithorizont	kurzfristig
Verbindlichkeit	Festsetzung
Federführung	GR
Beteiligte	DBV, ARE, OPK, AFU



Richtplanbeschluss	S 6.4.2 Naturobjekte ausserhalb Bauzonen Auf der Parzelle Nr. 621 wurde der Ettenbergbach zwischen den beiden Waldstücken geöffnet und entlang der Strasse zu einem Weiher verbreitert. Dieser Weiher soll durch einen Eintrag im kantonalen Schutzzonenplan geschützt werden.
Handlungsrichtlinie	Antrag auf Prüfung um Aufnahme in den kantonalen Schutzzonenplan
Zeithorizont	kurzfristig
Verbindlichkeit	Festsetzung
Federführung	GR
Beteiligte	HK, TK, ARE, TBA
Richtplanbeschluss	S 6.4.3 Naturobjekte innerhalb Bauzonen Die überarbeiteten Naturobjektinventare sind im Zonenplan und Baureglement festzusetzen.
Handlungsrichtlinie	Anpassung Zonenplan und Baureglement
Zeithorizont	kurzfristig
Verbindlichkeit	Festsetzung
Federführung	GR
Beteiligte	
Richtplanbeschluss	S 6.4.4 Naturobjekte erhalten Die bestehenden geschützten Naturobjekte sind gemäss Art. 86 Abs. 3 BauG weiterhin zu erhalten, zu pflegen und zu unterhalten.
Handlungsrichtlinie	<ul style="list-style-type: none"> • Hinweise im Baugesuchsverfahren auf die Bedeutung der erhaltenswerten Naturobjekte • Aufzeigen von Massnahmen zur Förderung der Biodiversität im Rahmen der Überarbeitung des Schutzzonenplanes (Teil Naturobjekte)
Zeithorizont	laufend
Verbindlichkeit	Festsetzung
Federführung	GR
Beteiligte	DBV, ARE



S 6.5 WICHTIGE FREIFLÄCHEN UND VORGARTENBEREICHE

Planungsgrundsätze	Die Siedlungen sind nach den Bedürfnissen der Bevölkerung zu gestalten und zu begrenzen. Insbesondere sollen die Siedlungen viele Grün- und Freiflächen sowie Bäume enthalten. So ist der Erhalt und wo möglich die Verbesserung der ökologischen Werte innerhalb des Siedlungsgebiets anzustreben und Freiflächen, die für das Orts- und Landschaftsbild wichtig oder prägend sind, sind zu erhalten.
Ausgangslage	Die Gemeinde Rehetobel verfügt über wichtige Freiflächen, welche im Zonenplan durch die Festlegung von Grünzonen gesichert werden. Darüber hinaus verfügt die Gemeinde an gewissen Strassenabschnitten noch über Vorgartenbereiche, welche für ein Strassendorf typisch sind.
Erläuterungen	Bei der Entwicklung innerhalb des Siedlungsgebiets im Sinne einer kompakten Siedlungsstruktur sind Freiflächen und Vorgartenbereiche zu erhalten, aufzuwerten und zu erweitern. Dabei ist die ortstypische Durchlässigkeit zu wahren. Es sind der Nutzung entsprechende Freiräume zu schaffen.
Richtplanbeschluss	S 6.5.1 Freiflächen / Vorgartenbereiche Die bezeichneten wichtigen Freiflächen und Vorgartenbereiche sind in Sondernutzungsplanverfahren zu berücksichtigen und im Baubewilligungsverfahren möglichst zu erhalten.
Handlungsrichtlinie	In den entsprechenden Planverfahren ist auf die Sicherung der Freiflächen resp. der Vorgartenbereich zu achten.
Zeithorizont	laufend
Verbindlichkeit	Festsetzung
Federführung	GR
Beteiligte	OPK, BBK



S 6.6 HÄUSERGRUPPEN UND WEILER

Planungsgrundsätze	Gemäss Baugesetz (Art. 85 BauG) werden als «Häusergruppe, Weiler» besonders schöne, kulturgeschichtlich und historisch wertvolle Ansammlungen von Bauten bezeichnet. Bauliche Massnahmen haben strenge Anforderungen zu erfüllen.
Ausgangslage	Gemäss kantonalem Schutzzonenplan ist der Weiler «Ob dem Holz» geschützt.
Erläuterungen	Weiler nach Art. 85 BauG sind nicht gleichzusetzen mit Weilerzonen nach Art. 33a BauG, vgl. Richtplanbeschluss S 2.3.1 Weilerzone Usser-Kaien.
Richtplanbeschluss	S 6.6.1 Weiler mit kantonalem Schutz Gemäss Art. 85 BauG ist der ursprüngliche Charakter des Weilers «Ob dem Holz» zu wahren.
Handlungsrichtlinie	
Zeithorizont	laufend
Verbindlichkeit	Festsetzung
Federführung	GR
Beteiligte	OPK, DBV, ARE
Richtplanbeschluss	S 6.6.2 zusätzliche Weiler mit kantonalem Schutz Die Aufnahme weiterer schutzwürdiger Weiler nach Art. 85 BauG in den kantonalen Schutzzonenplan sind nach Überprüfung der Schutzinventare (vgl. Richtplanbeschlüsse S 6.2.1 und S 6.3.1) beim Kanton zu beantragen.
Handlungsrichtlinie	
Zeithorizont	mittelfristig
Verbindlichkeit	Vororientierung
Federführung	GR
Beteiligte	OPK, DBV, ARE



S 6.7 BIODIVERSITÄT

Planungsgrundsätze	Die Biodiversität in der Schweiz ist in einem unbefriedigenden Zustand. Hauptgründe dafür sind die Zersiedlung, die intensive Nutzung von Böden und Gewässern, die Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten sowie die hohen Pestizid- und Stockstoffeinträge aus der Landwirtschaft. Durch die Schaffung und Pflege von vielfältigen und abwechslungsreichen Lebensräumen kann die Biodiversität innerhalb und ausserhalb des Siedlungsgebietes gefördert werden.
Ausgangslage	Rehetobel verfügt innerhalb des Siedlungsgebiets über eine Vielzahl an Grün- und Freiflächen. Entsprechend hoch ist auch das Potenzial für die ökologische Aufwertung im Sinne der Biodiversitätsförderung einzuschätzen
Erläuterungen	Mit der Broschüre «Natur im Siedlungsraum» stellt der Kanton Appenzell Ausserrhoden ein Ratgeber für mehr Natur im Siedlungsraum zur Verfügung. Darüber hinaus steht der Kanton den Gemeinden mit Beratungsangeboten zur Verbesserung der Siedlungsökologie zur Seite.
Richtplanbeschluss	S 6.7.1 Biodiversität Durch eine geeignete Frei- und Grünraumgestaltung respektive -entwicklung ist im gesamten Gemeindegebiet eine hohe Biodiversität zu fördern. Zur Umsetzung sind folgende Handlungsrichtlinien zu beachten:
Handlungsrichtlinie	<ul style="list-style-type: none"> • Die Beratungsangebote des Kantons in Anspruch nehmen. • In Sondernutzungsplänen die Umsetzung von Massnahmen zur Förderung der Biodiversität verlangen. • Allgemeinverbindliche Vorgaben im Baureglement festlegen. • In intensiv genutzten Gebieten innerhalb des Siedlungsgebietes den ökologischen Ausgleich mit Feldgehölzen, Hecken, Uferbestockungen oder anderer naturnaher und standortgemässer Vegetation berücksichtigen und fördern. • Massnahmen gegen Bodenversiegelung, invasive Neophyten und Lichtemissionen ergreifen. • Bei gemeindeeigenen Projekten den Aspekt der Biodiversität miteinbeziehen. • Die Bevölkerung sensibilisieren und bei der Planung von Projekten auf den Aspekt der Biodiversität hinweisen. • Bei Bedarf Fachpersonen beiziehen. • Biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung der gemeindeeigenen Flächen
Zeithorizont	laufend
Verbindlichkeit	Festsetzung
Federführung	GR
Beteiligte	BBK, TK, OPK





L LANDSCHAFT



L 1 SCHUTZGEBIETE

L 1.1 LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIETE

Planungsgrundsätze	<p>Die mit Planungsaufgaben betrauten Behörden sorgen dafür, dass die natürlichen Lebensgrundlagen bewahrt und aufgewertet werden, durch Schutz von</p> <ul style="list-style-type: none"> • Landschaften von besonderer Schönheit, • Aussichtspunkten, Bachläufen, Grundwasser und Quellen, • wertvollen Baumbeständen und Feldgehölsen, • Lebensräumen schutzwürdiger Tiere und Pflanzen sowie • durch die Revitalisierung und die Wiederinstandstellung der veränderten natürlichen Lebensräume und Landschaften; <p>Dabei werden die Grundsätze der Nachhaltigkeit und der Verhältnismässigkeit beachtet (Art. 5 Abs. 1 lit. b BauG).</p> <p>Landschaftsschutzzonen umfassen besonders schöne sowie naturkundlich oder kulturgeschichtlich wertvolle Landschaften. Bauten, Anlagen und landschaftsverändernde Massnahmen haben erhöhten Anforderungen an die Gestaltung, Farbgebung und Einpassung ins Landschaftsbild zu genügen (Art. 82 Abs. 1 und 2 BauG).</p>
Ausgangslage	<p>Für Schutzmassnahmen im Bereich Natur- und Landschaftsschutz ist ausserhalb der Bauzonen ausschliesslich der Kanton zuständig.</p> <p>Dieser hat im Rahmen der kantonalen Schutzzonenplanung in Rehetobel diverse schützenswerte Gebiete bezeichnet und rechtskräftig geschützt.</p>
Erläuterungen	<p>Auf kommunaler Ebene besteht hinsichtlich der Landschaftsschutzgebiete kein zusätzlicher richtplanrelevanter Handlungsbedarf.</p>
Richtplanbeschluss	<p>L 1.1.1 Landschaftsschutzgebiete</p> <p>Die Landschaftsschutzgebiete sind im kantonalen Richtplan als kantonales Interessensgebiet Landschaftsschutz festgesetzt. Im Gemeinderichtplan sind die bestehenden Landschaftsschutzgebiete gemäss dem aktuellen Datensatz des kantonalen Richtplans orientierungshalber dargestellt.</p>
Handlungsrichtlinie	<ul style="list-style-type: none"> • Prüfen der Ausdehnung der Landschaftsschutzgebiete • Allenfalls Antrag auf Anpassung des kantonalen Schutzzonenplans
Zeithorizont	kurzfristig
Verbindlichkeit	Zwischenergebnis
Federführung	GR
Beteiligte	OPK



L 1.2 NATURSCHUTZGEBIETE

Planungsgrundsätze	<p>Die mit Planungsaufgaben betrauten Behörden sorgen dafür, dass die natürlichen Lebensgrundlagen bewahrt und aufgewertet werden, durch Schutz von</p> <ul style="list-style-type: none"> • Landschaften von besonderer Schönheit, • Aussichtspunkten, Bachläufen, Grundwasser und Quellen, • wertvollen Baumbeständen und Feldgehölzen, • Lebensräumen schutzwürdiger Tiere und Pflanzen sowie • durch die Revitalisierung und die Wiederinstandstellung der veränderten natürlichen Lebensräume und Landschaften; <p>Dabei werden die Grundsätze der Nachhaltigkeit und der Verhältnismässigkeit beachtet (Art. 5 Abs. 1 lit. b BauG).</p> <p>Naturschutzzonen umfassen Lebensräume für schutzwürdige Tiere und Pflanzen sowie Gebiete, die vor zusätzlichen Beeinträchtigungen und Einwirkungen geschützt werden oder als Aufwertungsgebiete, dem ökologischen Ausgleich, der Vernetzung oder der Pufferung bestehender Naturschutzgebiete dienen sollen (Art. 83 BauG).</p>
Ausgangslage	<p>Im Zuständigkeitsbereich der Gemeinde, innerhalb der Bauzone, sind keine Naturschutzgebiete vorgesehen. Wichtige Grünflächen sind einer Grünzone zugewiesen. Ausserhalb der Bauzonen existieren gemäss kantonalem Schutzzonenplan verschiedene Naturschutzgebiete:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Untere Buechschwendi • Rossschwendi • Städeli • Langenegg (mit Nachbargemeinden Wald AR und Heiden) • Nasen • sowie zahlreiche Waldflächen
Erläuterungen	<p>Auf kommunaler Ebene besteht hinsichtlich der Naturschutzgebiete ausserhalb der Bauzone kein richtplanrelevanter Handlungsbedarf.</p>
Richtplanbeschluss	<p>L 1.2.1 Naturschutzgebiete Bemühungen, um die verstärkte Umsetzung der im Lebensraumverbundkonzept des Kantons formulierten ökologischen Aufwertungsmöglichkeiten sind durch die Gemeinde aktiv zu unterstützen.</p>
Handlungsrichtlinie	
Zeithorizont	laufend
Verbindlichkeit	Festsetzung
Federführung	GR
Beteiligte	OPK



L 1.3 GEWÄSSERSCHUTZ / GRUNDWASSERSCHUTZ

Planungsgrundsätze	<p>Die mit Planungsaufgaben betrauten Behörden sorgen dafür, dass die natürlichen Lebensgrundlagen bewahrt und aufgewertet werden, durch Schutz von</p> <ul style="list-style-type: none"> • Landschaften von besonderer Schönheit, • Aussichtspunkten, Bachläufen, Grundwasser und Quellen, • wertvollen Baumbeständen und Feldgehölzen, • Lebensräumen schutzwürdiger Tiere und Pflanzen sowie • durch die Revitalisierung und die Wiederinstandstellung der veränderten natürlichen Lebensräume und Landschaften; <p>Dabei werden die Grundsätze der Nachhaltigkeit und der Verhältnismässigkeit beachtet (Art. 5 Abs. 1 lit. b BauG).</p> <p>Die Kantone scheiden Schutzzonen für die im öffentlichen Interesse liegenden Grundwasserfassungen und -anreicherungsanlagen aus; sie legen die notwendigen Eigentumsbeschränkungen fest (Art. 20 GSchG).</p> <p>Die gemeindeeigenen Grundwasservorkommen sind im Sinne einer nachhaltigen Nutzung zu schützen.</p>
Ausgangslage	Die für die öffentliche Wasserversorgung genutzten Quellen sind im Rahmen der Grundwasserschutzzonenausscheidung geschützt oder deren Schutz ist in Bearbeitung.
Erläuterungen	Rehetobel verfügt über rechtskräftige Grundwasserschutzzonen in der Gigeren, nördlich Oberkaien und in der Langenegg. Provisorische Grundwasserschutzzonen finden sich in den Gebieten Gigeren und Oberrechstein. Gewässerschutzbereiche sind in den Gebieten Nord, Gigeren und Langenegg sowie entlang der Goldach festgelegt.
Richtplanbeschluss	<p>L 1.3.1 Grundwasserschutz</p> <p>Rechtskräftige Grundwasserschutzzonen: Umsetzung der zum Schutz des Grundwassers notwendigen Massnahmen (vgl. entsprechende Schutzzonenplanungen). Diese umfasst einerseits die längerfristige Entfernung von bestehenden Risikopotenzialen, andererseits die periodische Kontrolle von bestimmten Anlagen wie Jauchegruben, Kanalisationsleitungen, etc.</p>
Handlungsrichtlinie	periodische Überprüfung der Grundwasserschutzzonen
Zeithorizont	laufend
Verbindlichkeit	Festsetzung
Federführung	GR
Beteiligte	TK



L 1.4 AUSSICHTSPUNKTE UND -LAGEN

Planungsgrundsätze	Die mit Planungsaufgaben betrauten Behörden sorgen dafür, dass die natürlichen Lebensgrundlagen bewahrt und aufgewertet werden, unter anderem durch den Schutz von Landschaften von besonderer Schönheit und Aussichtspunkten. Dabei werden die Grundsätze der Nachhaltigkeit und der Verhältnismässigkeit beachtet (Art. 5 Abs. 1 lit. b BauG). Wichtige Aussichtspunkte und Aussichtslogen ausserhalb der Bauzone sind im kantonalen Richtplan festgesetzt. Sie sind vor Überbauung und Verbauung der Aussicht zu schützen und müssen öffentlich zugänglich sein (kantonaler Richtplan, Kap. L 5.2). Die kantonalen Aussichtspunkte werden mit kommunalen Aussichtspunkten ergänzt.
Ausgangslage	Im Kantonalen Richtplan verzeichnete Aussichtspunkte findet man in Rehetobel auf dem Kaienspitz, beim Gupf und im Michlenberg. Aussichtslogen bestehen in der Neuschwendi (beidseitig), oberhalb des Sonnenbergs (einseitig gegen Norden), zwischen dem Sonnenberg und Berg (beidseitig) und in der Oberkaien (einseitig gegen Süden).
Erläuterungen	
Richtplanbeschluss	L 1.4.1 Kantonale Aussichtspunkte und -lagen Die Aussichtspunkte und -lagen gemäss kantonalem Richtplan müssen vor Überbauung und Verbauung der Aussicht geschützt werden und müssen öffentlich zugänglich sein.
Handlungsrichtlinie	Planerisch sicherstellen
Zeithorizont	laufend
Verbindlichkeit	Festsetzung
Federführung	GR
Beteiligte	OPK, Forst- und Landwirtschaftskommission
Richtplanbeschluss	L 1.4.2 Kommunale Aussichtspunkte Die Aussichtspunkte gemäss Entwicklungskonzept sollen vor Überbauung und Verbauung der Aussicht geschützt werden und müssen öffentlich zugänglich sein.
Handlungsrichtlinie	Planerisch sicherstellen
Zeithorizont	laufend
Verbindlichkeit	Festsetzung
Federführung	GR
Beteiligte	OPK, Forst- und Landwirtschaftskommission



L 2 LANDWIRTSCHAFT

L 2.1 FRUCHTFOLGEFLÄCHEN (FFF)

Planungsgrundsätze	<p>Die Kantone sichern die ausreichende Versorgungsbasis (Art. 1 RPG) und erhalten das gut geeignete Kulturland für die Landwirtschaft (Art. 3 und 6 RPG). Der Bund beauftragt im Sachplan Fruchtfolgeflächen (FFF) die Kantone mit der Sicherung der wertvollen Flächen. Im kantonalen Richtplan ist festgesetzt:</p> <p><i>"Die Fruchtfolgeflächen werden als kantonales Interessengebiet Landwirtschaft festgesetzt. Sie sind in Umfang und Qualität zu erhalten. Eine Entlassung von Teilflächen ist ausnahmsweise bei annähernd gleichwertigem Ersatz möglich"</i></p> <p>Gemäss kantonalem Richtplan sind in der Gemeinde Rehetobel rund 1.5 Hektaren als Fruchtfolgeflächen auszuweisen. Diese sind von der Gemeinde im Rahmen ihrer Ortsplanung festzuhalten. Umfang und Qualität der bestehenden Fruchtfolgeflächen sind so weit als möglich zu erhalten.</p> <p>Der Sachplan FFF sieht vor, alle geeigneten Böden in das Inventar der FFF aufzunehmen. Die Überarbeitung des entsprechenden Kapitels im kantonalen Richtplan wird derzeit vorbereitet.</p>
Ausgangslage	<p>In Rehetobel sind rund 1.8 ha Fruchtfolgeflächen ausgeschieden. Diese liegen komplett auf der Parz. Nr. 677 (Gebiet Kaien / Oberrechstein). Die Ausdehnung der Fruchtfolgeflächen ist dem Datensatz des kantonalen Richtplans entnommen.</p> <p>Die bestehende Fläche wird von der Gemeinde als nicht optimal für die rationelle Bewirtschaftung beurteilt.</p>
Erläuterungen	<p>Fruchtfolgeflächen umfassen das ackerfähige Kulturland, vorab das Ackerland und die Kunstwiesen in Rotation sowie die ackerfähigen Naturwiesen. Damit sind sie bezüglich Produktion von Nahrungsmitteln der wertvollste Bestandteil der Landwirtschaftsfläche.</p>
Richtplanbeschluss	<p>L 2.1.1 Sicherung der Fruchtfolgeflächen Die existierende Fruchtfolgefläche bleibt gesichert.</p>
Handlungsrichtlinie	
Zeithorizont	laufend
Verbindlichkeit	Festsetzung
Federführung	GR
Beteiligte	ALW, OPK, Forst- und Landwirtschaftskommission



L 2.2 LANDWIRTSCHAFTSGEBIET

Planungsgrundsätze	<p>Landwirtschaftszonen umfassen Land, das sich für die landwirtschaftliche Nutzung oder den Gartenbau eignet oder im Gesamtinteresse landwirtschaftlich genutzt werden soll (Art. 16 Abs. 1 RPG).</p> <p>Die Gemeinde hat dafür zu sorgen, dass der Landwirtschaft das gut geeignete Kulturland erhalten bleibt (Art. 5 BauG).</p> <p>Die Gestaltung und Dimensionierung von Bauten in der Landwirtschaftszone richtet sich nach den Bestimmungen des kantonalen Baugesetzes Art. 112. Bauten und Anlagen sind so in ihre bauliche und landschaftliche Umgebung einzufügen, dass eine gute Gesamtwirkung entsteht und das Landschaftsbild nicht wesentlich beeinträchtigt wird.</p> <p>Einzelne bislang als Bauentwicklungsgebiete vorgesehene und im Zonenplan dementsprechend dem übrigen Gemeindegebiet zugewiesene Flächen mit erschliessungsmässig ungünstiger Anbindung oder anderen entgegenstehenden Interessen (ortsbauliche Lage, Naturgefahren, Landschaftsbild etc.) sind teilweise oder vollständig in die Landwirtschaftszone umzuzonen.</p>
Ausgangslage	<p>Das rechtskräftige kantonale Baugesetz sieht, im Gegensatz zum Vorgängergesetz, neben der Festsetzung der Fruchtfolgeflächen keine weitere Unterteilung der Landwirtschaftszone mehr vor. Das bislang ausgeschiedene landwirtschaftliche Vorranggebiet ist hinfällig.</p> <p>Die Strukturveränderungen in der Landwirtschaft und die Erstellung von neuen, grossen Ökonomiebauten und -anlagen führen immer wieder zu Gestaltungsdiskussionen und offenbaren ein Manko bei der Bewältigung von Gestaltungsfragen.</p>
Erläuterungen	<p>Für das Bauen ausserhalb der Bauzonen ist gemäss Bundesrecht der Kanton zuständig. Der Kanton Appenzell Ausserrhoden stellt als Hilfestellung für Bauherrschaften und Planende verschiedene Dokumente zur Verfügung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Baugestaltung ausserhalb Bauzone – Hinweise zur Pflege der Ausserrhodischen Baukultur (2001) • Landwirtschaftliches Bauen – Hinweise zur Pflege der Ausserrhodischen Baukultur (2007) • Wegleitung Erneuerung und Sanierung von Alpgebäuden (2011) • Umgebungsgestaltung ausserhalb Bauzone – Hinweise zur Pflege der Ausserrhodischen Baukultur (2013)
Richtplanbeschluss	<p>L 2.2.1 Erweiterung Landwirtschaftszone Zuweisung von Flächen des übrigen Gemeindegebiets zur Landwirtschaftszone, vgl. Richtplanbeschlüsse S 1.3.2 und S 1.9.1</p>
Handlungsrichtlinie	Beachtung in der anstehenden Zonenplanrevision
Zeithorizont	kurzfristig
Verbindlichkeit	Festsetzung
Federführung	GR
Beteiligte	OPK, Forst- und Landwirtschaftskommission, ALW



L 3 WALD

Planungsgrundsätze	Der Wald hat namentlich Schutz-, Nutz- und Erholungsfunktionen zu erfüllen und ist in seiner Fläche grundsätzlich zu erhalten.
Ausgangslage	Die Aufrechterhaltung der Waldfunktionen ist durch eidgenössische und kantonale Gesetze und Verordnungen geregelt. Ein kommunaler Handlungsbedarf im Rahmen der Richtplanung besteht nicht. Basierend auf dem Ausserrhoder Waldgesetz ist 2012 ein kantonaler Waldplan erarbeitet worden. Dieser bildet eine wichtige Grundlage zur Pflege und Bewirtschaftung des Waldes und für die Sicherung der öffentlichen Interessen und gibt detaillierte Handlungsanweisungen. Der Ausserrhoder Wald gilt als multifunktionaler Wald und erfüllt auf gleicher Fläche meist mehrere der Waldfunktionen «Holznutzung», «Schutz vor Naturgefahren», «biologische Vielfalt» und «Erholung». Die Umsetzung der im Waldplan formulierten Massnahmen erfolgt unter Federführung des Forstes. Ergänzend dazu werden seitens des Kantons verschiedene Waldreservate bezeichnet. In der Gemeinde Rehetobel ist das Sonderwaldreservat «Gupfloch» ausgeschieden.
Erläuterungen	Auf kommunaler Ebene besteht hinsichtlich des Waldes kein richtplanrelevanter Handlungsbedarf.
Richtplanbeschluss	L 3.1 Wald Bei der raumplanerischen Tätigkeit sind die im Waldfunktionsplan bezeichneten Wälder mit Vorrangfunktionen und die Waldreservate entsprechend zu berücksichtigen.
Handlungsrichtlinie	Berücksichtigung Waldentwicklungsplan
Zeithorizont	laufend
Verbindlichkeit	Festsetzung
Federführung	GR
Beteiligte	Forst- und Landwirtschaftskommission, AWN



L 4 GEWÄSSER

Planungsgrundsätze	<p>Die mit Planungsaufgaben betrauten Behörden sorgen insbesondere dafür, dass die natürlichen Lebensgrundlagen bewahrt und aufgewertet werden, insbesondere durch Schutz von Landschaften von besonderer Schönheit, Aussichtspunkten, Bachläufen, Grundwasser und Quellen, wertvollen Baumbeständen und Feldgehölzen, Lebensräumen schutzwürdiger Tiere und Pflanzen sowie durch die Revitalisierung und die Wiederinstandstellung der veränderten natürlichen Lebensräume und Landschaften; beachtet werden dabei die Grundsätze der Nachhaltigkeit und der Verhältnismässigkeit (Art. 5 BauG).</p> <p>Dazu gehört auch der Erhalt eines möglichst naturnahen Gewässernetzes gemäss den Zielen und Anforderungen des eidg. Gewässerschutzgesetzes (GSchG). Fliessgewässer dürfen nicht überdeckt oder eingedolt werden (Ausnahmen regelt Art. 38 GSchG). Eingedolte Gewässer sind offenzulegen, soweit eine offene Wasserführung möglich ist und dies bei der landwirtschaftlichen Nutzung keine erheblichen Nachteile mit sich bringt. Bei dauernder Wasserentnahme ist die Sicherung einer angemessenen Restwassermenge zu gewährleisten.</p>
Ausgangslage	<p>Die heute innerhalb vom Siedlungsgebiet liegenden und offen geführten Bachläufe liegen entweder eingebettet im Wald (Holderenbach) oder in der Grünzone (Buchswendibach). Der Goldach-Abschnitt auf der Grenze zu den Nachbargemeinden Speicher und Trogen ist biologisch wertvoll und als WWF-Gewässerperle zertifiziert. Die Zertifizierung weiterer Abschnitte der Goldach wird derzeit geprüft (Gewässerperle PLUS).</p>
Erläuterungen	<p>Rehetobel verfügt über ein ausgedehntes Netz an Fliessgewässern. Mit Ausnahme von Teilstücken innerhalb des Siedlungsgebietes sind die meisten Bachläufe in einem natürlichen oder naturnahen Zustand. Mit Ausnahme der Durchlässe unter den Strassen sind die Bachläufe ausserhalb des Baugebiets geöffnet.</p>
Richtplanbeschluss	<p>L 4.1 Bachoffenlegung / -revitalisierung Die Ergebnisse der kantonalen Revitalisierungsplanung sind in der generellen Entwässerungsplanung (GEP) der Gemeinde zu übernehmen.</p>
Handlungsrichtlinie	Anpassung und Ergänzung der generellen Entwässerungsplanung
Zeithorizont	kurzfristig
Verbindlichkeit	Festsetzung
Federführung	GR
Beteiligte	TK, OPK, TBA (Wasserbau), AWN
Richtplanbeschluss	<p>L 4.2 Überprüfung Grünzonen entlang Gewässer im Baugebiet Die bestehenden Grünzonen im Baugebiet entlang der Bäche sind den aktuellen Anforderungen an die Gewässerräume anzupassen, neue Grünzonen zu prüfen.</p>
Handlungsrichtlinie	Überprüfung / Anpassung Zonenplan
Zeithorizont	kurzfristig
Verbindlichkeit	Festsetzung
Federführung	GR
Beteiligte	TK, OPK



Richtplanbeschluss	L 4.3 Sicherung der Gewässerräume Die Gewässerräume werden durch den Kanton festgelegt.
Handlungsrichtlinie	Durch den Kanton festzulegen / in Datensätzen anzupassen
Zeithorizont	laufend
Verbindlichkeit	Festsetzung
Federführung	TBA
Beteiligte	GR, TK, OPK



L 5 WILDTIERKORRIDOR / LEBENSRAUMVERBUND

L 5.1 ÜBERREGIONALE UND REGIONALE WILDTIERKORRIDORE

Planungsgrundsätze	Ursprünglich grossräumige und zusammenhängende Wildtierhabitats sind heute beeinträchtigt oder unterteilt. Damit ist die grossräumige Passage für Wildtiere unterbrochen oder erschwert. Wildtierkorridore sollen helfen, noch vorhandene Passagemöglichkeiten zu schützen oder die Passage wieder herzustellen. Der Bund hat zusammen mit kantonalen und nationalen Partnern Richtlinien und Strategien zu deren Sanierung erarbeitet.
Ausgangslage	Die festen Routen, auf denen sich Wildtiere grossräumig bewegen, werden Wildtierkorridore genannt. Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung verbinden fragmentierte Ökosysteme oder günstige Lebensräume und ermöglichen den Transit von Wildtieren zwischen den verschiedenen biogeografischen Regionen des Landes.
Erläuterungen	Auf dem Gemeindegebiet von Rehetobel ist entlang der nördlichen Gemeindegrenze zwischen dem Kaienspitz und Ettenberg eine nationale Verbindungsachse verzeichnet. Auf kommunaler Ebene besteht hinsichtlich der Wildtierkorridore kein richtplanrelevanter Handlungsbedarf.
Richtplanbeschluss	L 5.1.1 Verbindungsachse gemäss BAFU Zwischen Obereggen und dem Schaugentobel verläuft eine nationale Verbindungsachse. Die Durchgängigkeit für Wildtiere ist zu erhalten. Bauliche Massnahmen oder Vorhaben, die zu Störungen der Wildtiere führen, sind auf ihre Auswirkungen auf die Wildtierverbindungen zu prüfen.
Handlungsrichtlinie	Prüfen
Zeithorizont	laufend
Verbindlichkeit	Festsetzung
Federführung	GR
Beteiligte	BAFU



L 5.2 LEBENSRAUMVERBUND

Planungsgrundsätze	<p>Für den gesamten Landschaftsraum des Kantons AR besteht ein Lebensraumverbundkonzept (1999), welches Hinweise zur Beurteilung der einzelnen Landschaftskammern und zu erwünschten Verbesserungsmassnahmen enthält. Die Umsetzung des Lebensraumkonzeptes ist bei der Erarbeitung der kommunalen Planungsinstrumente zu berücksichtigen.</p> <p>Im kantonalen Richtplan wird dieses Konzept als Kantonales Interessengebiet verankert und es werden Entwicklungsziele für Aufwertungs-, Förderungs- und Erhaltungsgebiete definiert.</p> <p>Förderungsgebiete sind nach Möglichkeit aufzuwerten. Bestehendes soll ungeschmälert erhalten werden. Es handelt sich vorwiegend um Gebiete, die ein mittleres Aufwertungspotenzial aufweisen oder um kulturbeeinflusste Gebiete.</p> <p>Erhaltungsgebiete sind zu erhalten. Bestehendes soll ungeschmälert erhalten respektive gesichert werden. Wo es sich als notwendig erweist, soll eine Aufwertung angestrebt werden. Es handelt sich vorwiegend um nachhaltige und naturnahe Gebiete oder aber um kulturbeeinflusste Gebiete, die nur ein geringes Aufwertungspotenzial aufweisen.</p>
Ausgangslage	<p>Das Gemeindegebiet von Rehetobel liegt teilweise in einem Förderungsgebiet und in einem Erhaltungsgebiet (Nr. 2.13 bzw. Nr. 3.4 gemäss Kapitel L 8 des kantonalen Richtplans).</p> <p>Ausschnitt aus dem Konzept zur Erhaltung und Förderung von Natur und Landschaft (Kapitel L 8 des kantonalen Richtplans):</p>
Erläuterungen	<p>Die einzelnen Massnahmen zur Erreichung der Entwicklungsziele richten sich nach dem Projekt «Lebensraumverbund AR».</p>
Richtplanbeschluss	<p>L 5.2.1 Lebensraumverbund Bemühungen um die verstärkte Umsetzung der im Lebensraumverbundkonzept des Kantons formulierten ökologischen Aufwertungsmöglichkeiten sind durch die Gemeinde aktiv zu unterstützen.</p>
Handlungsrichtlinie	<ul style="list-style-type: none"> • Extensivieren der landwirtschaftlichen Nutzung vor allem entlang der Strukturelemente und an südexponierten Lagen. • Vernetzung der Strukturelemente im Landwirtschaftsgebiet und mit dem Waldrand. • Naturnahe Gestaltung der Waldränder. • Renaturierung der Gewässer. • Erhaltung des guten Amphibienbestands. • Bestehende ökologische Werte unbedingt erhalten. • Prüfen einer Ergänzung des Lebensraumverbundkonzeptes für das Siedlungsgebiet
Zeithorizont	laufend
Verbindlichkeit	Festsetzung
Federführung	GR
Beteiligte	Bewirtschafter, AWN, ALW, AFU



L 6 NATURGEFAHREN

Planungsgrundsätze	<p>Mit planerischen und baulichen Massnahmen ist dafür zu sorgen, dass Schäden durch Naturgefahren möglichst vermieden werden können. Eingriffe, welche die Gefahr von Schäden erhöhen, sind zu vermeiden.</p> <p>Bei bekannten Stellen mit Naturgefahren sind entsprechende planerische oder bauliche Vorkehrungen vorzusehen. Kantone und Gemeinden legen Gefahrenzonen fest. Gefahrenzonen umfassen Gebiete, die aus Sicherheitsgründen, namentlich wegen Rutsch-, Steinschlag-, Lawinen- oder Hochwassergefahr, nur unter sichernden Massnahmen oder gar nicht überbaut werden dürfen (Art. 36 BauG).</p>
Ausgangslage	<p>Aufgrund der kantonal erstellten Gefahrenkarte wurde bisher für das Gebiet der Bauzone in Rehetobel kein Gefahrenzonenplan rechtskräftig erlassen, was im Schadensfall zu Haftungsansprüchen von Privaten gegenüber dem Gemeinwesen führen könnte.</p>
Erläuterungen	<p>Im Gefahrenzonenplan ist lediglich die Gefahrensituation in der Bauzone erfasst. Bei Erweiterungen der Bauzone ist die örtliche Situation abzuklären und die Ergebnisse sind in den Gefahrenzonenplan aufzunehmen.</p> <p>Ergänzend ist die Gefahrenkarte Oberflächenabfluss verfügbar und wird als Hinweis-karte gesehen.</p>
Richtplanbeschluss	<p>L 6.1 Erstfestlegung und Nachführung Zonenplan Gefahren</p> <p>Für die Gemeinde Rehetobel wird ein Zonenplan Gefahren erstellt und nach ordentlichen Verfahren gemäss BauG festgesetzt. Danach wird der Plan periodisch nachgeführt.</p>
Handlungsrichtlinie	<ul style="list-style-type: none"> • Zonenplan Gefahren mittels ordentlichem Verfahren festsetzen • Zonenplan Gefahren periodisch nachführen
Zeithorizont	kurzfristig
Verbindlichkeit	Festsetzung
Federführung	GR
Beteiligte	OPK, AWN
Richtplanbeschluss	<p>L 6.2 Oberflächenabfluss</p> <p>Im Rahmen von Sondernutzungsplänen und bei Baugesuchen ist die Thematik des Oberflächenabflusses zu berücksichtigen. Liegen neue Erkenntnisse bezüglich der Umsetzung von Seiten des Departements Bau und Volkswirtschaft vor, sind diese umzusetzen.</p>
Handlungsrichtlinie	<ul style="list-style-type: none"> • Berücksichtigung bei Sondernutzungsplanungen und Baugesuchsprüfungen
Zeithorizont	laufend
Verbindlichkeit	Festsetzung
Federführung	GR
Beteiligte	BBK, OPK, TK, AWN



L 7 TOURISMUS

L 7.1 TOURISTISCHE INTERESSENGBIETE

Planungsgrundsätze	Der kantonale Richtplan scheidet touristische Interessengebiete (L.5.1) aus. Diese Gebiete sind für Freizeit, Erholung und Tourismus ausserhalb der Bauzonen von kantонаler Bedeutung. Andere Vorhaben und Nutzungen sind in diesen Gebieten mit den touristischen Interessen abzuwägen.
Ausgangslage	Rehetobel ist gemäss kantonalem Richtplan Teil von zwei Intensiverholungsgebieten (IE): <ul style="list-style-type: none"> • IE 11: Ausflugsrestaurant, Ausflugs-gastronomie und -Hotellerie, Ausflugs- und Naherholungsgebiet Gupf • IE 12: Naherholungsgebiet Scheidweg-Tanne-St. Anton: Ausflugsrestaurants, Zufahrten, Parkplätze, Skilifte
Erläuterungen	Touristische Interessengebiete gemäss kantonalem Richtplan.

L 7.2 ZONEN FÜR WINTERSPORT

Planungsgrundsätze	Im kantonalen Richtplan sind die Zonen für Wintersport in Rehetobel erwähnt. Es gilt Art. 34 BauG "Zonen für Wintersport". Zur Offenhaltung von Aufstiegs-, Abfahrts-, Langlauf- und Übungsgelände sowie Schlittenbahnen können Zonen für Wintersport ausgeschieden werden. Bauten und Anlagen sind zulässig, soweit sie dem Zweck der Zone nicht entgegenstehen.
Ausgangslage	Im Winter bietet Rehetobel bei guten Schneeverhältnissen eine Langlaufloipe an. Im Zonenplan sind mehrere Flächen als Zonen für Wintersport ausgeschieden. Die Zonenabgrenzungen entsprechen nicht mehr überall den heutigen Linienführungen der Pisten.
Erläuterungen	Zonen für Wintersport gemäss rechtskräftigem Zonenplan
Richtplanbeschluss	L 7.2.1 Zonen für Wintersport Die bestehenden Wintersportflächen sind zu überprüfen. Bauten und Anlagen, welche Wintersportaktivitäten in diesen Zonen beeinträchtigen, sind nicht zulässig.
Handlungsrichtlinie	<ul style="list-style-type: none"> • Erhalt und Optimierung der bestehenden Wintersportflächen • Mobilitätskonzept • Anfahrtsmöglichkeiten durch den ÖV oder mittels Shuttlediensten fördern
Zeithorizont	laufend
Verbindlichkeit	Zwischenergebnis
Federführung	GR
Beteiligte	Loipenclub Heiden – Bodensee



L 8 MATERIALABBAU UND -ABLAGERUNG

Planungsgrundsätze	<p>Soweit kantonale oder regionale Interessen es erfordern, kann das Departement Bau und Volkswirtschaft kantonale Nutzungszonen zur längerfristigen Festlegung von Abbaugebieten für Rohmaterialien (Abbauzonen), zur Erstellung von Deponien (Deponiezonen) sowie zur Gewinnung von erneuerbaren Energien (Energiezonen) ausscheiden (Art. 11 BauG).</p> <p>Der Betrieb einer Deponie muss mit den am Standort und dessen Umgebung vorhandenen Nutzungs- und Schutzinteressen vereinbar sein. Diese Vereinbarkeit ist im Rahmen einer Interessenabwägung zu beurteilen. Die zu berücksichtigenden Interessen sind insbesondere die Interessen der Anwohner, die landwirtschaftliche Nutzung, Natur- und Landschaftsschutz sowie der Tourismus (Kt. Richtplan, Kap. E.4).</p>
Ausgangslage	<p>Die kantonale Deponieplanung 2020 bis 2040 ist am 30. März 2021 vom Regierungsrat erlassen worden. In der Gemeinde Rehetobel wird momentan eine Deponie im Gebiet Kaien betrieben.</p> <p>Der kantonale Richtplan scheidet in der Gemeinde Rehetobel keine Interessengebiete Materialabbau aus (E.3 Materialversorgung).</p>
Erläuterungen	<p>Eine Aktivierung von Abbau- respektive Ablagerungsstandorten in der Gemeinde Rehetobel ist derzeit nicht vorgesehen.</p>





V VERKEHR



V 1 GESAMTVERKEHR

V 1.1 ABSTIMMUNG VON SIEDLUNG UND VERKEHR

Planungsgrundsätze	<p>Siedlungs- und Verkehrsentwicklungen sind eng miteinander verknüpft und beeinflussen sich gegenseitig. Veränderte Siedlungs- und Bevölkerungsstrukturen sowie eine zunehmende Mobilität erzeugen neue Verkehrsbedürfnisse und wachsende Ansprüche an die Verkehrsinfrastruktur. Diese variieren je nach Verkehrsmittel (Velo-/Fussverkehr, motorisierter-/öffentlicher Verkehr) und konkurrenzieren sich teilweise gegenseitig.</p> <p>Für die Siedlungsentwicklung sind Standorte mit hoher Verkehrsgunst, insbesondere einer guten Erschliessung mit öffentlichen Verkehrsmitteln, zu bevorzugen (Art. 3 RPG). Der Anteil von ÖV und Fuss- und Veloverkehr am Gesamtverkehr soll sich vergrössern: Dazu braucht es sichere Wege und ein durchgehendes Fuss- und Veloroutennetz sowie ein attraktives ÖV-Angebot. Der Verkehr ist so sicher und schonend wie möglich für Mensch und Umwelt abzuwickeln.</p> <p>Das Leitbild der Gemeinde Rehetobel gibt vor, dass bedürfnisgerechte, regionale Verbindungen mit dem öffentlichen Verkehr anzustreben sind.</p>
Ausgangslage	Rehetobel ist nicht Teil eines Agglomerationsprogramms, grenzt aber an das Gebiet des Agglomerationsprogramms St.Gallen-Bodensee.
Erläuterungen	Aus Gründen des Umweltschutzes, der Erhaltung der Lebensqualität sowie der Beschränkung des Ressourcenverzehr wird eine Stabilisierung des Aufkommens im Individualverkehr angestrebt, während der öffentliche Verkehr das zusätzliche Verkehrsaufkommen übernehmen soll.
Richtplanbeschluss	<p>V 1.1.1 Abstimmung von Siedlung und Verkehr</p> <p>Innerhalb des Dorfes hat eine Abstimmung zwischen den Bedürfnissen des Verkehrs und denjenigen der Siedlung zu erfolgen. Neueinzonungen können nur an ÖV-erschlossenen Lagen erfolgen. Weiter sind attraktive Fuss- und Velowege zu schaffen, die innerörtliche Bedürfniserfüllung ermöglichen.</p>
Handlungsrichtlinie	
Zeithorizont	laufend
Verbindlichkeit	Festsetzung
Federführung	GR
Beteiligte	OPK, TK, TBA



V 1.2 AUFWERTUNG STRASSENRAUM

Planungsgrundsätze	<p>In den öffentlichen Strassen- und Freiräumen soll auf eine besonders standortgerechte Gestaltung geachtet werden. Zur qualitativen Umsetzung kann dies im Rahmen von Betriebs- und Gestaltungskonzepten erfolgen, wobei insbesondere die Haupt- sowie die Sammelstrassen im Fokus stehen sollen. Grundsätzlich ist die Sicherheit für alle Verkehrsteilnehmer zu gewährleisten.</p> <p>Mit Strassenraumaufwertungen kann die Siedlungsqualität stark verbessert und damit die Wohnlage entlang der Kantonsstrasse attraktiver gemacht werden. Die Kantonsstrasse und die Strassen allgemein sollen auf alle Verkehrsteilnehmer ausgelegt und somit zu einem verbindenden Element werden. Durch die damit zusammenhängende Geschwindigkeitsreduktionen werden auch die möglichen Lärmproblematiken reduziert.</p>
Ausgangslage	<p>Die Kantonsstrasse durch den Ortskern bildet in Rehetobel das verkehrliche Rückgrat der Gemeinde und erschliesst den grössten Teil des Siedlungsgebiets. Diese Ortsdurchfahrt ist verkehrsorientiert gestaltet. Gleichzeitig sind die Ortseingänge auf der Strasse visuell kaum erkennbar. Dadurch ist die Durchschnittsgeschwindigkeit des Autoverkehrs oft zu hoch.</p>
Erläuterungen	
Richtplanbeschluss	<p>V 1.2.1 Gestaltungsgrundsätze</p> <p>Für Verkehrsräume im Siedlungsraum gelten gemäss kantonalem Richtplan folgende Grundsätze für die Gestaltung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Berücksichtigung der Verkehrsbedürfnisse • Berücksichtigung weiterer Nutzungsbedürfnisse (insbesondere Anforderungen Aufenthalts- und Wohnqualität, Erschliessung, Ortsbild und Durchfahrtsmöglichkeiten), der Umfeldnutzung und der bestehenden räumlichen Verhältnisse • Beachtung der Gestaltung des Strassenraumes unter Berücksichtigung der historisch gewachsenen baulichen Strukturen und des ökologischen Ausgleichs • Ortsdurchfahrten besser auf die Bedürfnisse der Siedlungsqualität abstimmen und aufwerten • Umsetzung der baulichen und verkehrstechnischen Begleitmassnahmen zur Verkehrsberuhigung aus dem Massnahmenplan Luftreinhaltung • Erhöhen der Verkehrssicherheit, insbesondere für Radfahrer und Fussgänger
Handlungsrichtlinie	Verwendung standorttypischer Arten (keine invasiven Neophyten)
Zeithorizont	laufend
Verbindlichkeit	Festsetzung
Federführung	GR
Beteiligte	OPK, BBK, TK, TBA



Richtplanbeschluss	<p>V 1.2.2 Aufwertung Strassenraum Die Hauptstrasse soll im Dorfczentrum zwischen Heidenerstrasse 17 und St. Gallerstrasse 31 aufgewertet werden. Mit einer Aufwertung des Strassenraums sind siedlungsverträgliche Massnahmen zu prüfen (Temporeduktion, z.B. Tempo 30, Mehrzweckstreifen, Baumbepflanzungen, sichere Übergänge, usw.). Die Aufwertung soll zur Attraktivität der angrenzenden Liegenschaften und des gesamten Dorfbildes beitragen. Zusätzlich wird die Sicherheit für alle Verkehrsteilnehmer erhöht. Der Verkehrsfluss des motorisierten Individualverkehrs ist zu gewährleisten.</p>
Handlungsrichtlinie	Erarbeiten eines entsprechenden Strassenraumgestaltungs- und Verkehrsberuhigungskonzepts
Zeithorizont	langfristig
Verbindlichkeit	Zwischenergebnis
Federführung	GR
Beteiligte	OPK, BBK, TK, TBA
Richtplanbeschluss	<p>V 1.2.3 Ortseingänge Ortseingänge sind identitätsstiftend und tragen zur Sicherheit bei. Zudem sollen sie geschwindigkeitshemmend wirken und die Aufmerksamkeit erhöhen. Die Ortseingänge sollen mit einfachen gestalterischen und/oder baulichen Massnahmen so aufgewertet werden, dass sie klar erkennbar sind. Der notwendige Raumbedarf ist frühzeitig zu klären und gegebenenfalls zu sichern.</p>
Handlungsrichtlinie	Vergabe eines Auftrags zur Gestaltung und Ausbildung zweier Ortseingänge
Zeithorizont	mittelfristig
Verbindlichkeit	Zwischenergebnis
Federführung	GR
Beteiligte	OPK, TK, TBA



V 2 MOTORISIERTER INDIVIDUALVERKEHR

V 2.1 ÜBERGEORDNETES STRASSENNETZ

Planungsgrundsätze	Das übergeordnete Strassennetz setzt sich im Kanton Appenzell Ausserrhoden aus den Kantons- und Nationalstrassen zusammen (Art. 6 StrG).
Ausgangslage	Das Kerngebiet von Rehetobel wird von einer kantonalen Regionalverbindungsstrasse (RVS) durchquert, welche einerseits nach Speicherschwendi in die Nachbargemeinde Speicher und andererseits zum Ortsteil Kaien führt, wo die RVS in eine Hauptverkehrsstrasse (HVS) mündet. Die HVS verbindet Wald und Heiden, und tangiert das Gemeindegebiet nur kleinräumig. Mittels Lokalverbindungsstrassen (LVS) werden die ausserkantonalen Nachbargemeinden Eggersriet (SG) und Oberegg (AI) angebunden.
Erläuterungen	
Richtplanbeschluss	V 2.1.1 Anbindung an das übergeordnete Verkehrsnetz Die Erschliessungsqualität durch das übergeordnete Strassennetz ist zu erhalten. Im Bereich des Dorfzentrums ist die Kantonsstrasse aufzuwerten, vgl. Richtplanbeschluss V 1.2.2
Handlungsrichtlinie	
Zeithorizont	laufend
Verbindlichkeit	Festsetzung
Federführung	GR
Beteiligte	TK, TBA



V 2.2 GEMEINDESTRASSENNETZ

Planungsgrundsätze	Gemäss Art. 19 Raumplanungsgesetz (RPG) ist die Gemeinde verpflichtet, das in der Bauzone gelegene Gebiet innerhalb der im Erschliessungsprogramm vorgesehenen Frist zu erschliessen.
Ausgangslage	<p>Die Gemeindestrassen sowie die öffentlichen Strassen privater Eigentümer gehören (gemäss Strassengesetz) zum Strassen- und Wegenetz der Gemeinde. Sie können gemäss kantonalem Strassengesetz (Art. 7 StrG) in funktionaler Hinsicht wie folgt unterschieden werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sammelstrassen (SS) • Erschliessungstrassen (ES) <ul style="list-style-type: none"> • Quartierserschliessungstrassen (QES) • Zufahrtsstrassen (ZS) • Zufahrtswege (ZW) • Land- und forstwirtschaftliche Güterstrassen (GS) • Wege (W) • Radwege (RW) • Plätze und Parkplätze (P) <p>Die einzelnen Klassen können weiter unterteilt werden.</p>
Erläuterungen	Als Grundlage für den Gemeinderichtplan wurden die aktuellen Daten des kantonalen Strassenverzeichnisses verwendet.
Richtplanbeschluss	<p>V 2.2.1 Überprüfung Gemeindestrassennetz</p> <p>Das Gemeindestrassennetz ist hinsichtlich Zustand des Strassennetzes (heutige Belastung, Restkapazitäten, Ausbaugrad) zu überprüfen. Zudem ist ein Abgleich mit den einschlägigen Normen sowie mit der möglichen Siedlungsentwicklung vorzunehmen. Dabei sollen gebietsweise die Kapazitäten und das Verkehrspotenzial berechnet werden. Als Resultat sollen der Handlungsbedarf am Strassennetz bzw. Maximaldichten der Entwicklungsgebiete vorliegen.</p>
Handlungsrichtlinie	Vergabe eines Auftrags zur Überprüfung des Gemeindestrassennetzes
Zeithorizont	kurzfristig
Verbindlichkeit	Festsetzung
Federführung	GR
Beteiligte	TK
Richtplanbeschluss	<p>V 2.2.2 Sammelstrassen</p> <p>Vorgesehene Ausbauten oder Sanierungen der Sammelstrassen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sägholzstrasse: Ein Ausbau der Sägholzstrasse ("Kreuzweg"-Kurve) ist projektiert. Angedacht ist die Ermöglichung des Begegnungsfalls PW/PW. Der Ausbau soll der Verkehrssicherheit dienen. Für die Sägholzstrasse wird ein Fahrverbot für lange Lastwagen angestrebt, wobei die konkrete Fahrzeuglänge aufgrund der Dimensionierung festgelegt wird. Ausserdem wird die Einführung einer Tempo 30-Zone auf der Sägholzstrasse geprüft. • Bergstrasse: Eine Sanierung der Bergstrasse steht an. Die Strasse wird dabei auch für die Nutzlast von Lastwagen ertüchtigt, damit diese bei Bauverkehr keinen Schaden nimmt. Die Strassenbreite bleibt grundsätzlich gleich.
Handlungsrichtlinie	
Zeithorizont	kurz- bis mittelfristig
Verbindlichkeit	Zwischenergebnis
Federführung	GR
Beteiligte	



V 2.3 ERSCHLIESSUNGSRICHTUNGEN

Planungsgrundsätze	Die Gemeinde ist verpflichtet, das in der Bauzone gelegene Gebiet innerhalb der im Erschliessungsprogramm vorgesehenen Frist zu erschliessen (Art. 19 RPG). Die notwendigen Erschliessungsanlagen sind im Gemeinderichtplan (Art. 17 BauG) und in Sondernutzungsplänen (Art. 35 und 39 BauG) zu bestimmen.
Ausgangslage	Die Gemeinde Rehetobel verfügt in allen weitgehend überbauten Gebieten über einen guten Erschliessungsstand. Bei einzelnen Entwicklungsflächen muss die verkehrliche Erschliessung noch sichergestellt werden.
Erläuterungen	Die Erschliessungsrichtungen zeigen mögliche Anschlusspunkte vom und an das übergeordnete Strassennetz. Die detaillierte Festlegung der Erschliessung hat im Rahmen des Sondernutzungsplan- resp. Baubewilligungsverfahren zu erfolgen.
Richtplanbeschluss	V 2.3.1 Erschliessungsrichtung Holderen (Parzelle Nr. 66) Dieses Gebiet ist von Osten her via Gemeindeparkplatz zu erschliessen.
Handlungsrichtlinie	Erschliessung ist im Rahmen der Sondernutzungsplanung rechtlich zu sichern
Zeithorizont	kurzfristig
Verbindlichkeit	Festsetzung
Federführung	GR
Beteiligte	OPK, TK
Richtplanbeschluss	V 2.3.2 Erschliessungsrichtung Buechschwendi West (Parzellen Nrn. 1010, 1011 und 1051) Die Zufahrt bis zur Parzelle Nr. 1051 ist bereits technisch und rechtlich gewährleistet. Die Parzellen Nrn. 1010 und 1011 sind rechtlich erschlossen. Die technische Machbarkeit von Zufahrt und Parkierung zu den Parzellen Nrn. 1010 und 1011 ist im Rahmen der Teiländerung des gültigen Sondernutzungsplans aufzuzeigen. Gegebenenfalls gemeinsame Erschliessung mit Buechschwendi Ost (V 2.3.3).
Handlungsrichtlinie	Erschliessungsrichtungen sind im Rahmen der Sondernutzungsplanung zu prüfen und die Erschliessung ist rechtlich zu sichern
Zeithorizont	mittelfristig
Verbindlichkeit	Zwischenergebnis
Federführung	GR
Beteiligte	OPK, TK
Richtplanbeschluss	V 2.3.3 Erschliessungsrichtung Buechschwendi Ost (Parzellen Nrn. 94 und 1077) Dieses Gebiet ist über die bestehende Strasse «Obere Buechschwendi», die «Sägholzstrasse» oder die «Buechschwendistrasse» zu erschliessen. Die Erschliessung ist im Rahmen des Sondernutzungsverfahrens auf die Überbauungsabsichten abzustimmen. Die Erschliessung ist rechtlich nicht für das ganze Gebiet gesichert. Gegebenenfalls gemeinsame Erschliessung mit Buechschwendi West (V 2.3.2).
Handlungsrichtlinie	Erschliessungsrichtungen sind im Rahmen der Sondernutzungsplanung zu prüfen und die Erschliessung ist rechtlich zu sichern
Zeithorizont	mittelfristig
Verbindlichkeit	Zwischenergebnis
Federführung	GR
Beteiligte	OPK, TK



Richtplanbeschluss	V 2.3.4 Erschliessungsrichtung Oberdorf (Parzellen Nrn. 130, 793 und 1039) Die Parzellen Nrn. 130, 793 und 1039 sind derzeit nur fussläufig erreichbar, ein Fahrwegrecht von bzw. zu öffentlichen Strassen ist nicht vorhanden. Die hinreichende verkehrliche Erschliessung kann noch nicht festgelegt werden. Koordination mit Richtplanbeschlüssen S 1.3.4 und S 1.8.4
Handlungsrichtlinie	Erschliessungsrichtungen sind im Rahmen der Sondernutzungsplanung zu prüfen und die Erschliessung ist rechtlich zu sichern
Zeithorizont	langfristig
Verbindlichkeit	Vororientierung
Federführung	GR
Beteiligte	OPK, TK
Richtplanbeschluss	V 2.3.5 Erschliessungsrichtung Oberstädeli (Parzellen Nrn. 786 und 792) Die Parzellen Nrn. 786 und 792 sind derzeit nur fussläufig erreichbar, ein Fahrwegrecht von bzw. zu öffentlichen Strassen ist nicht vorhanden. Denkbar ist die Erstellung einer gemeinsamen Sammelgarage entlang einer Gemeindestrasse mit grundbuchrechtlichem Nutzungsrecht. Die hinreichende verkehrliche Erschliessung kann noch nicht festgelegt werden.
Handlungsrichtlinie	Erschliessungsrichtungen sind im Rahmen der Sondernutzungsplanung zu prüfen und die Erschliessung ist rechtlich zu sichern
Zeithorizont	mittelfristig
Verbindlichkeit	Vororientierung
Federführung	GR
Beteiligte	OPK, TK



V 2.4 KNOTENAUSBAU

Planungsgrundsätze	Der Kanton berücksichtigt für Bau und Erhalt der Kantonsstrassen bei Bauvorhaben innerorts die Verkehrsbedürfnisse und zielt auf eine Erhöhung der Verkehrssicherheit, insbesondere für Radfahrer und Fussgänger (Kapitel V.2 Strassen, kantonaler Richtplan).
Ausgangslage	Der Knoten Heidener- und Oberstrasse genügt den Verkehrsbedürfnissen nicht. Der Einlenker von der Oberstrasse in die Heidenerstrasse ist zu eng für Lastwagen, die in Richtung Dorfzentrum einbiegen wollen (ebenfalls vom Dorfzentrum in Richtung Gupf und Gigeren). Verschiedene Lösungsvorschläge wurden diskutiert und zum Teil bereits öffentlich aufgelegt, wobei verschiedene Wendemöglichkeiten für Lastwagen zur Diskussion standen. Die Umsetzung kann im Rahmen der geplanten Strassensanierung der Heidenerstrasse zwischen Zittäfeli und dem Einlenker Alte Landstrasse erfolgen.
Erläuterungen	
Richtplanbeschluss	V 2.4.1 Knoten Heidener- / Oberstrasse Zur Verbesserung der Erschliessung des Gebietes nördlich der Heidener- und Oberstrasse soll der Einlenker angepasst und eine Verbesserung der Verkehrssicherheit geprüft werden. Ggf. ist eine Wendemöglichkeit für Lastwagen zu erstellen.
Handlungsrichtlinie	
Zeithorizont	kurzfristig
Verbindlichkeit	Festsetzung
Federführung	GR
Beteiligte	TBA, TK



V 2.5 VERKEHRSBERUHIGUNG

Planungsgrundsätze	Gemäss Raumplanungsgesetz sind Wohngebiete vor schädlichen oder lästigen Einwirkungen wie Luftverschmutzung, Lärm und Erschütterungen möglichst zu verschonen (Art. 3 RPG). Verkehrsberuhigungen in den Wohnquartieren erhöhen die Verkehrssicherheit und reduzieren den Lärmpegel sowie die Lärmspitzen. Letzteres trägt zu einem gesteigerten Wohlbefinden bei. Gemäss kommunalem Leitbild hat die TK Tempo 30-Zonen auf Gemeindestrassen innerhalb der Bauzone zu prüfen (Leitsatz 7.4).
Ausgangslage	Auf folgenden Strassen in der Gemeinde wurde innerhalb des Siedlungsgebiets bereits Tempo 30 eingeführt: <ul style="list-style-type: none"> • Holderenstrasse • Gartenstrasse • Kirchstrasse • Sämmlerweg • Dorf • Oberstrasse • Bürgerheimstrasse (Dorfkern bis Ob dem Holz) • Sonderstrasse • Bergstrasse
Erläuterungen	
Richtplanbeschluss	V 2.5.1 Verkehrsberuhigung Für alle Gemeindestrassen ist zu prüfen, ob sich diese für die Zuteilung in eine Tempo 30-Zone oder streckenweise in Tempo 30-Abschnitte eignen.
Handlungsrichtlinie	Auf Antrag werden weitere Strecken überprüft
Zeithorizont	laufend
Verbindlichkeit	Festsetzung
Federführung	TK
Beteiligte	OPK



V 3 FUSS- UND VELOVERKEHR (FVV)

V 3.1 FUSS- UND WANDERWEGE

Planungsgrundsätze	Gemäss eidg. Fuss- und Wanderweggesetz (FWG) sind der Kanton und die Gemeinde verpflichtet, ein durchgehendes, möglichst vom Fahrverkehr getrenntes Wander- und Fusswegnetz zu schaffen und zu unterhalten. Wander- und Fusswege müssen frei begehbar sein. Wanderwege sollen in der Regel keinen Hartbelag aufweisen. Die Planung, Koordination und Aufsicht über die Wanderwege obliegt der Gemeinde unter Beizug der kantonalen Fachstelle und der Vereinigung Appenzeller Wanderwege AR (VAW). Die kommunalen Fuss- und Wanderwege sind im Strassenverzeichnis sowie im separaten «Richtplan Fuss- und Wanderwege» gemäss FWG zu führen.
Ausgangslage	Das Appenzellerland verfügt traditionsbedingt über ein ausserordentlich dichtes Netz an öffentlichen Fusswegen. Viele dieser im Grundbuch eingetragenen Fusswege sind heute kaum mehr begangen oder gar nicht mehr bekannt. Der Richtplan Fuss- und Wanderwege ist im Rahmen der Revision der Ortsplanung zu überprüfen und auf den Gemeinderichtplan abzustimmen. Seitens des VAW ist des Wanderwegnetz 2020 aktualisiert worden. Auf Privatinitiative hin existieren die drei Themenwege «Textildorf hörbar», «RehTobi» und «Erlebnisweg Honigbiene» in der Gemeinde.
Erläuterungen	Im Gemeinderichtplan sind die bestehenden Wanderwege gemäss VAW aufgeführt.
Richtplanbeschluss	V 3.1.1 Sicherheit Fuss- und Veloverkehr erhöhen Insgesamt ist die Sicherheit für den Langsamverkehr über das gesamte Gemeindegebiet zu verbessern. Dies gilt insbesondere entlang der Hauptstrasse und bei Querungsstellen dieser.
Handlungsrichtlinie	Im Zusammenhang mit der Dorfkernaufwertung sind Massnahmen zur Erhöhung der Sicherheit zu prüfen.
Zeithorizont	mittelfristig
Verbindlichkeit	Zwischenergebnis
Federführung	GR
Beteiligte	OPK, TK, TBA
Richtplanbeschluss	V 3.1.2 Richtplan Fuss- und Wanderwege Der Richtplan Fuss- und Wanderwege besitzt eine eigene Massnahmentabelle.
Handlungsrichtlinie	<ul style="list-style-type: none"> • Massnahmen gemäss Plan und Massnahmentabelle umsetzen • Plan periodisch überprüfen und bei Bedarf überarbeiten
Zeithorizont	mittelfristig
Verbindlichkeit	Festsetzung
Federführung	GR
Beteiligte	VAW, TK, OPK, ARE
Richtplanbeschluss	V 3.1.3 Unterhalt Fuss- und Wanderwege Die Fuss- und Wanderwege sind laufend zu unterhalten und zu erneuern.
Handlungsrichtlinie	Strassenreglement der Gemeinde Rehetobel
Zeithorizont	laufend
Verbindlichkeit	Festsetzung
Federführung	TK
Beteiligte	VAW, GE



Richtplanbeschluss	V 3.1.4 Themenwege Das Angebot an Erlebniswegen soll erhalten und auf private Initiative erweitert werden. Insbesondere ist dabei auch auf wegbegleitende Zusatznutzungen zu achten (Feuerstellen / Ruhebänke / Infotafeln / etc.). Wenn möglich sind die Wege grundbuchrechtlich zu sichern und der Unterhalt zu regeln.
Handlungsrichtlinie	
Zeithorizont	laufend
Verbindlichkeit	Festsetzung
Federführung	GR
Beteiligte	VAW, GE
Richtplanbeschluss	V 3.1.5 Behebung Schwachstellen im Fuss- und Wanderwegnetz Schwachstellen und Netzlücken sind systematisch zu erheben und anschliessend nach Prioritäten zu beheben. Zudem ist das Siedlungsgebiet auf weitere Netzlückenschliessungen hin zu überprüfen. Im kommunalen Richtplan über die Fuss- und Wanderwege sind wichtige Wege zu ergänzen sowie zu regeln.
Handlungsrichtlinie	
Zeithorizont	laufend
Verbindlichkeit	Zwischenergebnis
Federführung	TK
Beteiligte	OPK, VAW, Verkehrsverein

V 3.2 VELONETZ

Planungsgrundsätze	Die Siedlungen sind nach den Bedürfnissen der Bevölkerung zu gestalten. Insbesondere sollen Velowege erhalten und geschaffen werden (Art. 3 RPG). Bereitstellen von geeigneten, wettergeschützten Veloabstellplätzen (insbesondere im Bereich von Haltestellen des öffentlichen Verkehrs). Per 01. Januar 2023 trat das neue Bundesgesetz über Velowege (Veloweggesetz; SR 705) in Kraft. Gemäss Gesetz haben Kanton und Gemeinden die Pflicht, Velowege verbindlich zu planen und für ein zusammenhängendes und sicheres Velowegnetz zu sorgen. Die diesbezüglichen kantonalen Umsetzungsbestimmungen sind derzeit (Juni 2024) noch ausstehend.
Ausgangslage	Das überkommunale Velowegnetz ist durch den kantonalen Richtplan festgesetzt. An den Haltestellen der öffentlichen Verkehrsmittel fehlen zum Teil geeignete Veloabstellplätze.
Erläuterungen	Im Richtplan werden die kantonalen Velowege und Bikestrecken als Ausgangslage dargestellt. Ein separates kommunales Velowegnetz wird nicht ausgeschieden, sind doch die Fahrradverbindungen weitestgehend identisch mit dem Fussweg- respektive Erschliessungsstrassennetz.



Richtplanbeschluss	V 3.2.1 Ergänzung Velonetz Die Alte Landstrasse zwischen Heidenerstrasse und Sägholzstrasse ist als wichtige Alltagsstrecke planerisch zu sichern. Ausserdem ist die Kantonsstrasse zwischen Rehetobel und Speicherschwendi als zweite wichtige Alltagsroute planerisch zu sichern.
Handlungsrichtlinie	Unterstützung des TBA durch Gemeinde
Zeithorizont	langfristig
Verbindlichkeit	Zwischenergebnis
Federführung	GR
Beteiligte	TK, TBA
Richtplanbeschluss	V 3.2.2 Unterhalt Velonetz Das Velonetz ist laufend zu unterhalten und zu erneuern.
Handlungsrichtlinie	
Zeithorizont	laufend
Verbindlichkeit	Festsetzung
Federführung	TK
Beteiligte	TBA
Richtplanbeschluss	V 3.2.3 Behebung Schwachstellen Velonetz Schwachstellen sind systematisch zu erheben und anschliessend nach Prioritäten zu beheben.
Handlungsrichtlinie	
Zeithorizont	laufend
Verbindlichkeit	Zwischenergebnis
Federführung	GR
Beteiligte	TK, TBA
Richtplanbeschluss	V 3.2.4 Veloabstellplätze In der Nähe der Bushaltestellen «Dorf» und «Kaien» sind bedarfsgerecht Veloabstellplätze anzubieten und in das bestehende Velonetz einzubinden. Dabei ist darauf zu achten, dass die Velos angemessen vor der Witterung geschützt sind. Zudem sind die Anlagen einfach zugänglich und an einem sicheren Ort zu platzieren. Wo zweckmässig, können auch E-Bike-Ladeinfrastrukturen ergänzt werden.
Handlungsrichtlinie	Projekt ausarbeiten
Zeithorizont	mittelfristig
Verbindlichkeit	Festsetzung
Federführung	TK
Beteiligte	



V 4 ÖFFENTLICHER VERKEHR

Planungsgrundsätze	<p>Wohn- und Arbeitsgebiete sollen einander zweckmässig zugeordnet und durch das öffentliche Verkehrsnetz hinreichend erschlossen sein (Art. 3 RPG).</p> <p>Das Gesetz über die Förderung des öffentlichen Verkehrs mit zugehöriger Verordnung und das entsprechende Leitbild des Kantons Appenzell Ausserrhoden definieren die Angebotsgrundsätze der Grundversorgung sowie die Schwerpunktangebote im öffentlichen Verkehr.</p> <p>Der Kanton und die Gemeinden berücksichtigen bei ihrer gesamten Tätigkeit die Belange des öffentlichen Verkehrs mit dem Ziel, die Benützung öffentlicher Verkehrsmittel zu erleichtern und das Umsteigen vom Individualverkehr zu fördern (Art. 5 GFÖV).</p>
Ausgangslage	<p>Die Gemeinde Rehetobel verfügt auf dem Gemeindegebiet über 12 Bushaltestellen und wird von zwei PostAuto-Linien (121 Heiden – St.Gallen Bahnhof – Engelburg und 230 Trogen– Heiden) bedient. Umsteigemöglichkeiten zwischen den beiden Linien bestehen an der Haltestelle «Kaien».</p> <p>Abgesehen von den Nachtstunden wird das Dorf mindestens stündlich bedient. Werktags zwischen 6 und 20 Uhr mindestens halbstündlich.</p>
Erläuterungen	
Richtplanbeschluss	<p>V 4.1 Strategie öffentlicher Verkehr</p> <p>Das heutige Angebot an Verbindungen und Haltestellen ist mindestens zu halten. Es wird ein bedürfnisgerechtes Angebot angestrebt.</p>
Handlungsrichtlinie	
Zeithorizont	laufend
Verbindlichkeit	Festsetzung
Federführung	GR
Beteiligte	Postauto, TBA
Richtplanbeschluss	<p>V 4.2 Bushaltestellen</p> <p>Die bestehenden Haltestellen sind beizubehalten. Die Bushaltestellen sind im Sinne der Behindertengleichstellung, wo möglich und verhältnismässig, barrierefrei auszugestalten.</p>
Handlungsrichtlinie	
Zeithorizont	kurzfristig
Verbindlichkeit	Festsetzung
Federführung	TBA, GR
Beteiligte	TK, Postauto



V 5 RUHENDER VERKEHR / PARKIERUNG

Planungsgrundsätze	Gemäss kantonalem Richtplan sind ausreichend Abstellmöglichkeiten für Zweiräder an den leistungsfähigen und gut frequentierten Haltestellen zu erstellen. Gemäss kommunalem Leitbild (Leitsatz 7.2) soll auf öffentlichem Grund die Anzahl sichtbar parkierter Fahrzeuge nicht mehr zunehmen. Davon ausgenommen sind Park+Ride-Anlagen sowie offizielle Parkplätze. Ausserdem hat die Gemeinde eine Stromtankstelle zu erstellen (Leitsatz 6.5).
Ausgangslage	Die bestehenden Parkplätze von öffentlicher Bedeutung sind im Gemeinderichtplan aufgeführt. Auf dem Gemeindeparkplatz existiert bereits eine Elektroladestation für E-Autos.
Erläuterungen	Mit der Einführung einer Parkzeitbeschränkung respektive einer Bewirtschaftung der Parkplätze beim Gemeindehaus liesse sich die Parkierung steuern. Kurzzeitparkierungen vor Geschäften sollen weiterhin gratis sein.
Richtplanbeschluss	V 5.1 Plafonierung sichtbarer Parkplätze Es ist zu prüfen, auf welchem Weg eine Plafonierung der Anzahl sichtbar parkierter Fahrzeuge auf öffentlichem Grund erreicht werden kann.
Handlungsrichtlinie	
Zeithorizont	kurzfristig
Verbindlichkeit	Zwischenergebnis
Federführung	GR
Beteiligte	OPK
Richtplanbeschluss	V 5.2 Parkraum-Management Es sind Mehrfachnutzungen und Parkplatzbewirtschaftungen von Parkierungsanlagen anzustreben.
Handlungsrichtlinie	
Zeithorizont	kurzfristig
Verbindlichkeit	Festsetzung
Federführung	GR
Beteiligte	
Richtplanbeschluss	V 5.3 Überprüfung Parkplatzerstellpflicht Bei der Baureglementsrevision ist die Möglichkeit zur Reduktion der Anzahl Pflichtparkplätze mittels eines Mobilitätskonzepts vorzusehen.
Handlungsrichtlinie	
Zeithorizont	kurzfristig
Verbindlichkeit	Festsetzung
Federführung	GR
Beteiligte	OPK
Richtplanbeschluss	V 5.4 Parkhaus Gemeindehaus Zur Entlastung der Parkplatzsituation wird ein zentralgelegenes Parkhaus beim Gemeindehaus angestrebt.
Handlungsrichtlinie	
Zeithorizont	kurzfristig
Verbindlichkeit	Festsetzung
Federführung	GR
Beteiligte	





I **INFRASTRUKTUR, VER- UND ENTSORGUNG**



I 1 WASSERVERSORGUNG

I 1.1 ALLGEMEIN

Planungsgrundsätze	Die Gemeinde Rehetobel stellt sicher, dass auch in Zukunft ein hoher Anteil an regionalem Quellwasser für die Trinkwasserversorgung zur Verfügung steht (Leitbild der Gemeinde Rehetobel).
Ausgangslage	<p>Rehetobel verfügt über eine quantitativ wie qualitativ gute Wasserversorgung. Die Wasserversorgung Rehetobel versorgt die Haushaltungen sowie die Industrie- und Gewerbebetriebe mit Trinkwasser. Das Wasser stammt zum einen aus Quellen im Gupfloch. Dieses Wasser deckt etwa 25 % des Trinkwasserbedarfs der Gemeinde. Der grösste Teil wird über das Pumpwerk Brunnen in Heiden von der Wasserversorgungskorporation Vorderland bezogen.</p> <p>Ein umfassendes, regionales Notwasserkonzept für die Versorgung in Mangellagen ist bei der Wasserversorgungskooperation Vorderland in Erarbeitung (inkl. Standorte der Notstromversorgung für Pumpwerke).</p> <p>Bisher existiert ein rudimentäres Notwasserkonzept für die Trinkwasserversorgung via Brunnen und Quellen in der Gemeinde.</p> <p>Die Reservoirs in der Gemeinde sind in der Richtplankarte als Ausgangslage dargestellt.</p>
Erläuterungen	Für die langfristige Planung besitzt die Wasserversorgung Rehetobel eine Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP) die periodisch nachgeführt wird.
Richtplanbeschluss	I 1.1.1 Notwasserkonzept Gemäss Gemeindeleitbild wird ein Notwasserkonzept inkl. zugehörigem Notstromkonzept erstellt (Leitsatz 6.4).
Handlungsrichtlinie	Notwasserkonzept erstellen
Zeithorizont	kurzfristig
Verbindlichkeit	Festsetzung
Federführung	GR
Beteiligte	TK, Wasserversorgungskooperation Vorderland



I 1.2 QUELLEN

Planungsgrundsätze	Die eigenen Grundwasservorkommen sind im Sinne einer nachhaltigen Nutzung zu schützen.
Ausgangslage	Die für die öffentliche Wasserversorgung genutzten Quellen sind im Rahmen der Grundwasserschutzzonenausscheidung geschützt oder deren Schutz ist in Bearbeitung. Auf dem Gemeindegebiet von Rehetobel befinden sich gemäss kantonaler Gewässerschutzkarte verschiedene Quellen mit entsprechend ausgeschiedenen Grundwasserschutzzonen bzw. Gewässerschutzbereichen: <ul style="list-style-type: none"> • Mehrere Quellen im Bereich Gupfloch sowie im Grenzgebiet zur Gemeinde Grub AR • Mehrere Quellen im Grenzgebiet zur Gemeinde Heiden
Erläuterungen	Grundlage bildet das Gewässerschutzgesetz (GSchG).
Richtplanbeschluss	I 1.2.1 Allgemein Die ausgeschiedenen Grundwasserschutzzonen bzw. Gewässerschutzbereiche sind zu schützen und in Baubewilligungsverfahren zu beachten.
Handlungsrichtlinie	
Zeithorizont	laufend
Verbindlichkeit	Festsetzung
Federführung	Bauverwaltung
Beteiligte	AFU, TK, BBK



I 2 ENTWÄSSERUNG

Planungsgrundsätze	Die Gemeinden erarbeiten in Absprache mit dem Amt für Umweltschutz einen generellen Entwässerungsplan (Art. 58 UGsG). Die Anforderungen an die Planung, Realisierung und den Unterhalt richten sich nach den einschlägigen Gesetzen und Verordnungen von Bund und Kanton sowie den Richtlinien und Vollzugshilfen der kantonalen Amtsstellen und der Fachverbände. Ziel ist es das ganze Abwassernetz im Trennsystem auszubauen.
Ausgangslage	Rehetobel verfügt über einen generellen Entwässerungsplan (GEP), welcher im Detail das Entwässerungssystem aufzeigt. Das Kanalnetz ist mit Ausnahmen (Mischwasserleitung) im Trennsystem ausgeführt. Die Versickerungsfähigkeit in der Gemeinde Rehetobel ist aufgrund des Molasse-Untergrunds wenig bis kaum gegeben.
Erläuterungen	Der GEP ist aufgrund der verschiedenen Entwicklungsvorstellungen zu überprüfen.
Richtplanbeschluss	I 2.1 Allgemein Die Generelle Entwässerungsplanung (GEP) ist laufend zu überprüfen und nötigenfalls anzupassen.
Handlungsrichtlinie	laufende Überprüfung
Zeithorizont	laufend
Verbindlichkeit	Festsetzung
Federführung	TK
Beteiligte	AFU, Abwasserverband Altenrhein
Richtplanbeschluss	I 2.2 Regenwassermanagement Versiegelte Flächen sind zu minimieren. Die lokalen Versickerungsmöglichkeiten sind im Einzelfall zu prüfen. Retentionsmassnahmen sind bei Neubauten zwingend zu prüfen. Zudem sind lokale Versickerungsmassnahmen wo möglich und sinnvoll zu bevorzugen.
Handlungsrichtlinie	Baureglement bei anstehender Revision prüfen und wenn nötig anpassen
Zeithorizont	kurzfristig
Verbindlichkeit	Festsetzung
Federführung	GR
Beteiligte	TK



I 3 SIEDLUNGS AUSSTATTUNG

I 3.1 BILDUNG

Planungsgrundsätze	Der Erhalt und laufende Verbesserungen im Bereich des Bildungsangebots sind anzustreben.
Ausgangslage	Rehetobel verfügt über eine gute Schulinfrastruktur. Engpässe und ein grösserer Sanierungsbedarf sind bekannt und werden laufend bearbeitet. Gemäss Gemeindeleitbild unterstützt Rehetobel den Aufbau einer gemeindeübergreifenden Schulsozialarbeit (Leitsatz 3.3). Aufgrund des derzeitigen Pilotversuchs ist dafür kein zusätzlicher Raumbedarf in der Gemeinde Rehetobel absehbar. Es stehen Flächenreserven in der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen zur Verfügung.
Erläuterungen	Leitbild der Gemeinde Rehetobel
Richtplanbeschluss	I 3.1.1 Bildung Das Kindergarten- und Schulangebot (1. und 2. Zyklus in Rehetobel, 3. Zyklus in Trogen) ist langfristig zu erhalten. Eine Konzentration der Schulgrundstücke, vgl. Richtplanbeschlüsse zu S 1.8 Gebiete für öffentliche Bauten und Anlagen, ist anzustreben.
Handlungsrichtlinie	Flächen gemäss Richtplankapitel S 1.8 langfristig für Schulbedürfnisse sichern
Zeithorizont	langfristig
Verbindlichkeit	Festsetzung
Federführung	GR
Beteiligte	Schulkommission

I 3.2 VERSORGUNG MIT KONSUMGÜTERN

Planungsgrundsätze	Als ländliche Gemeinde hat Rehetobel gemäss kantonalem Richtplan eine Grundversorgung an Gütern des täglichen Bedarfs anzubieten. Ein Angebot regionaler Konsumgüter ist zu halten respektive zu verstärken. Gemäss Gemeindeleitbild wird ein bedarfsgerechtes Dienstleistungsangebot angestrebt.
Ausgangslage	Rehetobel verfügt im Dorfzentrum über einen Dorfladen mit Post-Agentur sowie eine Bäckerei. Durch die nahegelegene Postautohaltestelle ist die Einkaufsmöglichkeit auch mit dem ÖV gut erschlossen.
Erläuterungen	Der Dorfladen wird durch die Einkaufszentren und Grossverteilermärkte in St.Gallen oder Heiden konkurrenziert. Die Gemeinde Rehetobel ist bemüht, längerfristig ein Angebot des täglichen Bedarfs aufrecht zu erhalten.
Richtplanbeschluss	I 3.2.1 Versorgung mit Konsumgütern Der Erhalt und gegebenenfalls die Erweiterung des Angebots des täglichen Bedarfs ist zu unterstützen. Die Ansiedlung von Geschäften im Kerngebiet und entlang der St. Gallerstrasse soll bedarfsgerecht unterstützt werden (z.B. mittels Gewerbenutzung im Erdgeschoss).
Handlungsrichtlinie	
Zeithorizont	laufend
Verbindlichkeit	Festsetzung
Federführung	GR
Beteiligte	PLK, GE



I 3.3 GESUNDHEIT / FÜRSORGE

Planungsgrundsätze	Für die Bedürfnisse im Bereich Gesundheit und Fürsorge und die Sicherstellung eines entsprechenden Angebotes sind die notwendigen räumlichen Voraussetzungen zu schaffen.
Ausgangslage	Rehetobel verfügt über ein Grundangebot der Gesundheitsversorgung (Hausarztpraxis) und über Wohnangebote im Alter (Alters- und Pflegeheim Krone). Weiter stellt die Stiftung Waldheim Wohnheime für Menschen mit geistiger, körperlicher und psychischer Behinderung bereit.
Erläuterungen	Das Angebot ist dem gesellschaftlichem Trend entsprechend periodisch zu überprüfen und ggf. anzupassen.

I 3.4 ÖFFENTLICHE DIENSTE UND VERWALTUNG

Planungsgrundsätze	Für die Bedürfnisse im Bereich der öffentlichen Dienste und Verwaltung sind die notwendigen räumlichen Voraussetzungen bereit zu halten.
Ausgangslage	Die Gemeindeverwaltung ist im Gemeindezentrum untergebracht. Die Platzverhältnisse sind ausreichend. Ein Teil des Werkhofs ist ebenfalls in das Gemeindezentrum integriert und verfügt über ausreichend Platz. Ein weiterer Teil des Werkhofs ist in die ehemalige Abwasserreinigungsanlage Wisli integriert. Mit den umliegenden Gemeinden wurden bereits einzelne Verwaltungsbereiche zusammengelegt, z.B. das Grundbuchamt. Die Platzbedürfnisse sind voraussichtlich ausreichend.
Erläuterungen	Bei öffentlichen Bauten und Anlagen ist eine nachhaltige, möglichst ressourcenschonende und klimaneutrale Bauweise zu achten. Aktuelle Standards sind zu berücksichtigen.
Richtplanbeschluss	I 3.4.1 Öffentliche Dienste und Verwaltung Zur Nutzung von weiteren Synergien sind mögliche Zusammenlegungen von Verwaltungsaufgaben und Diensten mit umliegenden Gemeinden periodisch zu überprüfen und ggf. anzugehen.
Handlungsrichtlinie	Gelegentliches Überprüfen der für die öffentlichen Dienste und für die Verwaltung notwendigen räumlichen Bedürfnisse.
Zeithorizont	laufend
Verbindlichkeit	Festsetzung
Federführung	GR
Beteiligte	HK



I 3.5 KULTUR

Planungsgrundsätze	Massnahmen der Raumplanung zur Förderung des kulturellen Lebens gehören zu den Zielen des Raumplanungsgesetzes (RPG Art. 1). Die Gemeinde verpflichtet sich gemäss ihrem Leitbild, die kulturelle Vielfalt zu unterstützen und zu pflegen. Ein reichhaltiges Kulturangebot ermöglicht die Chance, mehr Lebensqualität insgesamt zu bieten.
Ausgangslage	Das Kultur- und Freizeitangebot in Rehetobel ist breit gefächert, ergänzend steht ein grosses Angebot im nahen St.Gallen sowie in Heiden und Trogen zur Verfügung. In der Gemeinde existieren verschiedene Vereine und Organisationen sowie die Kulturkommission, welche sich kulturell engagieren. Weiters sind in Rehetobel zwei Museen, die Bibliothek im Schulhaus und verschiedene private Galerien angesiedelt. Teile des Gemeindezentrums stehen für Kulturveranstaltungen zur Verfügung. Zusätzlich besitzt Rehetobel verschiedene Erlebniswege (Erlebnisweg Honigbiene, Erlebnisweg Textildorf, RehTobi), die im Richtplan Fuss- und Wanderwege bezeichnet sind.
Erläuterungen	Für die räumlichen Bedürfnisse von kulturellen Anlässen, Probemöglichkeiten etc. hat nach Möglichkeit eine Unterstützung durch die Gemeinde stattzufinden.

I 3.6 FREIZEIT- UND SPORTANGEBOT

Planungsgrundsätze	Das Schaffen eines den verschiedenen Bedürfnissen aller Generationen angepassten Angebots an Freizeit- und Sportangeboten ist ein Ziel der Gemeinde Rehetobel. Für Freizeitanlagen sind entsprechend sachgerechte sowie gut erreichbare Standorte zur Verfügung zu halten.
Ausgangslage	Die Gemeinde verfügt bereits über ein kleines, aber exklusives Angebot an Sportanlagen einschliesslich Schwimmbad, Doppelturnhalle und Skatepark. Weitere sportliche Aktivitäten im Freien, wie Wandern, Joggen und Velofahren sind dank der hügeligen und grünen Umgebung sehr attraktiv. Gleichzeitig gibt es einen Jugendraum an der St. Gallerstrasse 5. Im Winter bietet Rehetobel bei guten Schneeverhältnissen eine Langlaufloipe (gemeinsam mit Heiden) und eine im Zonenplan ausgeschiedene Zone für Wintersport. In den Nachbargemeinden Heiden und Grub sind Skilifte und weitere Pisten zu finden. Im Bereich Kaien gibt es an schönen Wintertagen ein grösserer Andrang an Wintersportlern, was die vorhandenen Parkplätze ausreizt, weshalb zum Parkieren teilweise auf die Strasse ausgewichen wird.
Erläuterungen	Ein ortsplanerisch relevanter Bedarf an Sport- und Freizeitanlagen, welche einen grösseren Flächenbedarf oder grössere räumliche Auswirkungen auf den Lebensraum haben, ist derzeit nicht vorhanden.
Richtplanbeschluss	I 3.6.1 Freizeit- und Sportangebot Das Angebot ist mindestens zu halten und die bestehenden Anlagen sind zu unterhalten.
Handlungsrichtlinie	
Zeithorizont	laufend
Verbindlichkeit	Festsetzung
Federführung	GR
Beteiligte	HK, Schule, Vereine, Jugendarbeit



Richtplanbeschluss	I 3.6.2 Kinderspielplatz Im Dorfgebiet sind zwei öffentliche Kinderspielplätze vorhanden und zu erhalten. Ausserdem wird im Waldstück hinter dem Gemeindehaus ein Waldspielplatz für die Spielgruppe betrieben.
Handlungsrichtlinie	Unterhalt sicherstellen
Zeithorizont	laufend
Verbindlichkeit	Festsetzung
Federführung	GR
Beteiligte	HK, Schulkommission, Spielgruppe
Richtplanbeschluss	I 3.6.3 Jugendraum Weiterhin soll ein Jugendraum zur Verfügung gestellt werden.
Handlungsrichtlinie	Erhalt eines für Jugendliche zur Verfügung stehenden Raumangebots.
Zeithorizont	laufend
Verbindlichkeit	Festsetzung
Federführung	GR
Beteiligte	Jugendkommission, Jugendarbeit

I 3.7 KIRCHE / FRIEDHOF

Planungsgrundsätze	Massnahmen der Raumplanung zur Förderung des kulturellen Lebens gehören zu den Zielen des Raumplanungsgesetzes (RPG Art. 1). Die Kirchen sind ein wichtiger Bestandteil des kulturellen und sozialen Lebens und sind in ihren Raumansprüchen entsprechend zu unterstützen.
Ausgangslage	Die evangelischen und katholischen Kirchgemeinden haben bisher keine unmittelbaren Raum- oder Flächenansprüche geäussert. Die evangelische Kirchgemeinde weicht ein- bis zweimal im Jahr auf grössere Räumlichkeiten im Dorf aus. Der Friedhof genügt flächenmässig den Bedürfnissen bzw. ist derzeit zu gross dimensioniert.
Erläuterungen	Ein Handlungsbedarf besteht derzeit nicht.
Richtplanbeschluss	I 3.7.1 Friedhof Es ist zu prüfen, ob die nicht genutzten Flächen auf dem Friedhof hinsichtlich den Themen Gestaltung und Biodiversität aufgewertet werden können.
Handlungsrichtlinie	Biodiversitätsstrategie der Gemeinde
Zeithorizont	mittelfristig
Verbindlichkeit	Festsetzung
Federführung	GR
Beteiligte	Kirche



I 4 STROMVERSORGUNG

Planungsgrundsätze	<p>Bezüglich der energiepolitischen Ziele sind massgebend:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Programmstrategie EnergieSchweiz 2021 bis 2030 • Energiekonzept 2017 – 2025 <p>Die Elektrizitätsversorgung ist durch einen verantwortungsvollen Unterhalt und bedürfnisgerechten Ausbau auf einem hohen Niveau zu halten.</p>
Ausgangslage	Die Energieverteilung erfolgt durch die SAK (St.Gallisch-Appenzellische Kraftwerke AG). Die bestehenden Hochspannungsfreileitungen sind als Ausgangslage in der Richtplankarte verortet.
Erläuterungen	<p>Die Gemeinde unterstützt im Rahmen ihrer Möglichkeiten und soweit dies raumplanerisch vertretbar ist, die Realisierung von umweltfreundlichen und nachhaltigen Stromerzeugungsanlagen.</p> <p>Generell wird bei Neueinzonungen die entsprechende Erschliessung durch die SAK abgeklärt und geplant. Werden neue Trafostationen benötigt, werden die technischen Gebäude der Umgebung angepasst. Die SAK führt jährliche Sanierungs- und Unterhaltsarbeiten durch.</p>
Richtplanbeschluss	<p>I 4.1 Stromversorgung</p> <p>Die Gemeinde unterstützt Bestrebungen in Richtung der Stromgewinnung durch alternative, erneuerbare Energien und prüft bei grösseren Projekten aktiv weitere Energieerzeugungsmöglichkeiten.</p>
Handlungsrichtlinie	Aktuelle Strategien und Konzepte zum Thema dienen als Grundlagen
Zeithorizont	laufend
Verbindlichkeit	Festsetzung
Federführung	GR
Beteiligte	HK, BBK

I 5 KOMMUNIKATION

Planungsgrundsätze	Gewährleistung der Kommunikationsübertragungsversorgung.
Ausgangslage	<p>Das Glasfasernetz ist in der Bauzone flächendeckend ausgebaut. Ausserhalb der Bauzone ist das Glasfasernetz bereits teilweise ausgebaut.</p> <p>Die Mobilfunkabdeckung des Gemeindegebiets ist lückenhaft und der Ausbau der Infrastruktur ist langwierig. Auf dem Gemeindegebiet befinden sich zwei Antennenstandorte:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gupf: Mobilfunkantennen (3G, 4G) • Bei Cholenrüti: Radio-/Fernsehantenne <p>Ausserdem existiert angrenzend an Rehetobel auf dem Gebiet der Nachbargemeinde Grub AR (bei Rüti) eine weitere Mobilfunkantenne (3G, 4G, 5G.)</p> <p>Eine weitere Antenne ist auf dem Gebiet der Nachbargemeinde Wald (bei Ebni) geplant.</p>
Erläuterungen	Aufgrund von zukünftigen Nutzungen und aufgrund des Fernmeldegesetzes respektive der Grundversorgungspflicht sind Ausbauten auf die aktuellen Standards unter Einhaltung der Umweltschutzgesetzgebung und unter Wahrung des Ortsbildes zu unterstützen.



I 6 ABFALLENTSORGUNG

Planungsgrundsätze	Die Gemeinde gewährleistet eine umweltgerechte Abfallentsorgung. Wertstoffe sollen, wenn immer möglich wiederverwertet werden. Bei der Abfallentsorgung sind regionale Lösungen anzustreben.
Ausgangslage	Die Abfallentsorgung erfolgt hauptsächlich in das Kehrlichtheizkraftwerk St.Gallen (KHK). Es sind Abnahmeverträge mit langfristig genügender Kapazität vorhanden. An der zentralen Sammelstelle beim Gemeindezentrum können Spezialabfälle resp. wiederverwertbare Abfälle abgegeben werden. Für Grüngut existiert eine Annahmestelle bei einer Gartenbaufirma in der Buechschwendi. Die Bevölkerung wird jährlich durch den Flyer «Abfall-Info» über die korrekte Entsorgung des Abfalls sowie über die Standorte bzw. Daten der Spezialsammlungen informiert.
Erläuterungen	Leitfaden für Unterflur- und Halbunterflurbehälter in der A-Region, 2016
Richtplanbeschluss	I 6.1 Halbunterflurcontainer Ein Halbunterflurcontainerkonzept wurde erarbeitet und soll zeitnah umgesetzt werden. Bei der Planung von Neubaugebieten und/oder im Rahmen von Entwicklungsmassnahmen sind die Standorte zu überprüfen und nach Möglichkeit zu integrieren.
Handlungsrichtlinie	Fortlaufende Umsetzung des Halbunterflurkonzepts
Zeithorizont	kurz- bis mittelfristig
Verbindlichkeit	Festsetzung
Federführung	A-Region
Beteiligte	HK

I 7 SCHIESSANLAGEN

Planungsgrundsätze	Die Gemeinden stellen bei ihren Schiessanlagen die Einhaltung der Sicherheits- und Umweltschutzaufgaben sicher. Die Sanierungsfristen richten sich nach der Umwelt- und Militärgesetzgebung (Kt. Richtplan, Kap. E.2).
Ausgangslage	Die Schiessanlage in Rehetobel (Obere Cholenrüti, 300 m) wurde bereits lärmsaniert. Der Bereich um den Scheibenstand gilt jedoch als belasteter und sanierungsbedürftiger Standort. Die Federführung für diese Sanierung liegt beim Kanton.
Erläuterungen	Schiessstände müssen gemäss Lärmschutzverordnung (LSV) saniert werden, sofern sie die Immissionsgrenzwerte überschreiten (LSV Art. 13). Die Gemeinden legen das Sanierungsprogramm fest. Die Sanierung der kompletten Anlage gemäss LSV ist ausstehend. Der Kanton unterstützt die Gemeinden bei ihrer Aufgabe.



I 8 ATTLASTEN

Planungsgrundsätze	Der Kanton sorgt dafür, dass Deponien und andere durch Abfälle belastete Standorte (belastete Standorte) saniert werden, wenn sie zu schädlichen oder lästigen Einwirkungen führen oder die konkrete Gefahr besteht, dass solche Einwirkungen entstehen. Als Grundlage dazu dient der Kataster der belasteten Standorte des Kantons Appenzell Ausserrhoden.
Ausgangslage	Der Kataster der belasteten Standorte des Kantons ist öffentlich und im Geoportal sowie im ÖREB-Kataster zugänglich. In Rehetobel sind verschiedene Standorte bekannt. Soweit sie nicht durch aktuelle Bau- oder Planungsvorhaben betroffen sind und keine Gefährdung darstellen, ist jedoch kein unmittelbarer Handlungsbedarf gegeben.
Erläuterungen	In Rehetobel sind im Kataster der belasteten Standorte des Kantons verschiedene Standorte, teilweise mit unterschiedlichen Belastungen verzeichnet. Für die Inertstoff-Deponie im Kaien ist die Untersuchungsbedürftigkeit noch nicht definiert. Der Scheibentand bei Cholenrüti ist sanierungsbedürftig, siehe Richtplanabschnitt I 7 Schiessanlage. Bei den weiteren Standorten sind entweder keine schädlichen oder lästigen Einwirkungen zu erwarten oder sie sind weder überwachungs- noch sanierungsbedürftig.

